

Allgemeine Bauartgenehmigung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.04.2019

Geschäftszeichen:

III 35-1.19.14-147/17

Nummer:

Z-19.14-1950

Geltungsdauer

vom: **17. April 2019**

bis: **17. April 2024**

Antragsteller:

feco Systeme GmbH
Am Storrenacker 22
76139 Karlsruhe

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und 28 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "fecoglas F30" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für die Unterkonstruktion: "feco Unterkonstruktions-Zubehöerteile"
 - spezielle Stahlblechprofile (Ständerprofile, Anschlussprofile und Verbindungselemente)
 - spezielle Teile für Höhenversteller ("feco Stellschrauben" und "feco Regalständer-Adapterplatten")
- ggf. Deckenwinkel für Feuerschutzabschlüsse
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalterungen
- für Abdeckungen:
 - Abdeckprofile Serie "fecopur"
 - sonstige Anschlussblenden und -profile
 - Abdeckrahmen der Serie "fecocent"
 - verglaste Abdeckrahmen (für die Vorhangmontage) der Serie "fecofix"
- Befestigungsmittel
- Fugenmaterialien
- ggf. Bauprodukte für eine sog. Trennwandschürze:
 - Ständer, Decken- und untere Anschlussprofile aus Stahlblech
 - Beplankung aus Gipsplatten
 - Dämmung
 - seitliche Abstreben

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Allgemeine Bauartgenehmigung**Nr. Z-19.14-1950****Seite 4 von 14 | 17. April 2019**

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für den - auch in den Anlagen dargestellten – Regelungsgegenstand, unter Einhaltung der in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung definierten Anforderungen und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.
- Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.
- Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.
- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an
- Trennwände oder
 - Massivwände oder
 - mit nichtbrennbaren² Bauplatten bekleidete Stahlträger oder –stützen, sofern diese wiederum über ihre gesamte Länge bzw. Höhe an raumabschließende, mindestens ebenso feuerwiderstandsfähige Bauteile angeschlossen sind, und
 - zwischen Decken,
- jeweils nach Abschnitt 2.3.2.1, einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.
- Die Brandschutzverglasung darf mit ihrem oberen Rand über eine sogenannte Trennwandschürze nach Abschnitt 2.1.6, in der Bauweise einer mindestens 10 cm dicken klassifizierten Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³ mit einer Metallunterkonstruktion und einer doppelten Beplankung aus Gipsplatten, an Massivbauteile (s. Abschnitt 2.3.2.1) anschließen. Die maximale Höhe der Trennwandschürze darf 1000 mm betragen. Die maximale Höhe der Trennwand im Bereich der Brandschutzverglasung, einschließlich Schürze, darf 4500 mm betragen.
- 1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm. Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass maximal zulässige Einzelglasflächen von 1318 mm x 2878 mm entstehen (Breite x Höhe). Die Einzelglasflächen dürfen nur im Hochformat angeordnet werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung ist für die Ausführung in Verbindung mit den Feuerschutzabschlüssen "T 30-1-FSA "Bertsch 4" bzw. T 30-1-RS-FSA "Bertsch 4 RST" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-6.20-1971 mit den maximalen Abmessungen (lichter Durchgang) $\leq 1094 \text{ x } \leq 2530 \text{ mm}$ nachgewiesen.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2017, s. www.dibt.de

³ DIN 4102-4:2016-05, Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung

2.1.1 Unterkonstruktion

2.1.1.1 "feco Unterkonstruktions-Zubehöerteile"

Für die Unterkonstruktion sind die nachfolgend genannten "feco Unterkonstruktions-Zubehöerteile" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2291, die den Anlagen 1 bis 26 entsprechen müssen, zu verwenden.

- spezielle Stahlblechprofile:
 - Ständerprofile der Typen (Abmessungen in mm):
 - "feco Normalständer", 64 x 31 oder 84 x 31
 - "feco Regalständer", 64 x 31 oder 84 x 31
 - Anschlussprofile der Typen (Abmessungen in mm):
 - "feco Anschlussprofil", 25 -120 x 66 x 25 -120 und 25 -120 x 86 x 25 -120
 - "feco Anschlussprofil Rundstütze", 30 - 50 x 66 x 30 - 50 oder 30 - 50 x 86 x 30 - 50
 - Verbindungselemente (Abmessungen in mm):
 - "fecoglas Kämpferwinkel", 120 x 120 x 61 x 1
 - "feco Kämpferwinkel", 102 x 102 x 60 x 3
- spezielle Teile für Höhenversteller:
 - "feco Regalständer-Adapterplatte", 63/31/17/2
 - "feco Stellschrauben", M 10, Höhe 35 mm - 95 mm
Artikelnummern 0 56000 00 0035 – 0095

2.1.1.2 Deckenwinkel für Feuerschutzabschlüsse

Für die Ausführung der Brandschutzverglasung in Verbindung mit Feuerschutzabschlüssen nach Abschnitt 1.2.7 sind sog. Deckenwinkel für Feuerschutzabschlüsse nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2351 zu verwenden.

Abmessungen (in mm): 125 x 100 x 64 x 2

2.1.1.3 Profileinlagen

In den Profilen sind wahlweise folgende Bauprodukte als Profileinlagen zu verwenden:

- für Ständer/Regalständer (s. Anlagen 2 bis 17):
 - Mineralfaserformteile aus nichtbrennbaren² Mineralfaserplatten⁴ "Termarock 100" nach DIN EN 13162⁵, Form der Ständerkontur folgend, 62 mm x 16 mm, oder
 - sog. Trapezleisten aus
 - 12,5 mm dicken nichtbrennbaren² Gipsplatten, Typ DF/DFH2, nach DIN EN 520⁶, Form der Ständerkontur folgend, oder
 - 12,5 mm dicken schwerentflammbar² Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13185⁷, Form der Ständerkontur folgend,
- für Anschlussprofile:

⁴ Im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C.

⁵ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

⁶ DIN EN 520:2014-09 Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

⁷ DIN EN 13986: 2015-06 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1950

Seite 6 von 14 | 17. April 2019

- Streifen von nichtbrennbaren² Mineralfaserplatten nach DIN EN 13162⁵, Typ "Termarock 50", 40/50/60/80 mm
- zwei 12,5 mm dicke Streifen aus nichtbrennbaren² Gipsplatten Typ A/H2 nach DIN EN 520⁶, (s. Anlagen 10 bis 17 und 21 bis 23)
- ein 18 mm dicker Streifen aus einer nichtbrennbaren² Gipsfaserplatte nach DIN EN 14190⁸ vom Typ "Designboard 210" der Firma Knauf Design GmbH & Co.KG, Wolpertshausen

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Es sind mindestens 25 mm dicke, normalentflammbare² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁹ der Firma Arnold Brandschutzglas Vertriebs-GmbH & Co. KG, Lichtenstein, oder der Firma HERO-FIRE GmbH, Dersum, wahlweise vom Typ

- "ARNOLD-FIRE 30"
entsprechend Anlage 27, oder
- "HERO-FIRE 30"
entsprechend Anlage 28,

zu verwenden.

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Für die Scheibenaufleger sind jeweils zwei 100 mm x 28 mm x 15 mm bzw. 3 mm hohe Klötzchen, wahlweise aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- nichtbrennbare² Feuerschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" nach Europäischer Technischer Bewertung ETA 06/0206 oder
- Hartholz

2.1.2.3 Scheibendichtungen

Für die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashaltereisten nach Abschnitt 2.1.2.2 sind umlaufend 1 mm bzw. 2 mm dicke und 10 mm breite Streifen, wahlweise des

- dämmschichtbildenden Baustoffs "Kerafix Blähpapier N" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 oder
- normalentflammbaren² Baustoffs "Kerafix 2000" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. 3074/3439-MPA BS oder
- normalentflammbaren² Vorlegebands "illbruck TN119" oder "illbruck TN126 nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-1177,

zu verwenden (s. Anlagen 4, 5, 7, 9 bis 11 und 13).

2.1.2.4 Glashalterungen

Zur Glashalterung sind folgende Bauprodukte zu verwenden (s. Anlagen 6 bis 23):

- 1 mm dicke Stahl-Glashaltereisten nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2351, mit den Artikelnummern entsprechend den Anlagen 24 bis 26:
 - Glashaltereiste "gewalzt"
 - Glashaltereiste "gekantet"
- Stahlschrauben, $\varnothing \geq 2,9$ mm x 9,5 mm bzw. $\varnothing \geq 2,9$ mm x 13 mm

⁸ DIN EN 14190:2014-09 Gipsplatten-Produkte aus der Weiterverarbeitung - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

⁹ DIN EN 14449:2005-07 Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.3 Abdeckungen

2.1.3.1 Abdeckprofile der Serie "fecopur"

Es sind wahlweise folgende Abdeckprofile der Serie "fecopur" entsprechend den Anlagen 6 bis 23 und mit den Artikelnummern entsprechend den Anlagen 24 bis 26 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2351 zu verwenden:

- Pfostenprofile "fecopur 28N" und "fecopur 28R" (für Ständer)
- Halbpfostenprofil "fecopur 28N" und "fecopur 28R"
- Riegelprofil "fecopur 28Z"
- Anschlussprofil "fecopur 28Z"
- Wandanschlussprofil "fecopur 28N"
- Kämpferprofil "fecopur 28Z" und Halb-Kämpferprofil "fecopur 28Z"

2.1.3.2 Sonstige Anschlussblenden und -profile

Es sind folgende sonstige Anschlussblenden und -profile mit den Artikelnummern entsprechend den Anlagen 24 bis 26 nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2351 zu verwenden:

- Anschlussblende "L30/40" und Anschlussblende "20+6"
- Sockelleiste und Halteclip
- Anschlussblende 19/50/19

2.1.3.3 Vorgehängte Abdeckrahmen der Serie "fecocent"

Es sind wahlweise folgende vorgehängte Abdeckrahmen der Serie "fecocent" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2351, mit den Artikelnummern entsprechend den Anlagen 24 bis 26, zu verwenden:

- "fecocent 22-28N"
- "fecocent 35-28"
- "fecocent 35-28R"
- "fecocent 35-28WA"

2.1.3.4 vorgehängte, verglaste Abdeckrahmen der Serie "fecofix"

Es sind wahlweise vorgehängte, verglaste Abdeckrahmen der Serie "fecofix" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2351, mit den Artikelnummern G42500, zu verwenden:

Die Scheiben der Abdeckrahmen müssen aus 6mm oder 8 mm dickem, thermisch vorgespanntem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas nach DIN EN 12150-2¹⁰ bestehen.

maximale Abmessungen (Breite x Höhe): 1344 mm x 2900 mm

2.1.4 Befestigungsmittel

2.1.4.1 Für die Befestigung der Anschlussprofile der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen müssen Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung, jeweils mit Schrauben – gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.4.2 Für die Befestigung der Anschlussprofile der Brandschutzverglasung an den Laibungen der angrenzenden Trennwand bzw. an bekleideten Stahlbauteilen sowie ggf. der Trennwandschürze, jeweils nach Abschnitt 1.2.4, sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

¹⁰

DIN EN 12150-2:2005-02

Glas im Bauwesen – Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas – Teil 2 Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.5 Fugenmaterialien

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

in den Anschlussfugen der Unterkonstruktion zu Massivbauteilen wahlweise:

- 5 mm dicke und 60 mm bzw. 80 mm breite, normalentflammbare² Dichtungsbänder vom Typ "illbruck TP 710 Thermoisolierung F" nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-873 (s. Anlagen 5 und 7 bis 13) oder
- 3 mm dicke und 60 mm bzw. 80 mm breite, normalentflammbare² Dichtungsbänder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-SAC 02 IV-023
- Fugenfüllprofil für Ständer, TPE, für Fugenbreiten 6/8 mm der Firma Feco System GmbH, Karlsruhe

2.1.6 Bauprodukte für eine Trennwandschürze

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.4 mit einer Trennwandschürze ausgeführt werden soll, sind dafür im Wesentlichen folgende Bauprodukte wie für klassifizierte Wände aus Gipsplatten gemäß DIN 4102-4³ zu verwenden:

- Ständer, Decken- und untere Anschlussprofile: Metallprofile nach DIN EN 14195¹¹
- Beplankung: 2 x 12,5 mm Gipsplatten Typ DF nach DIN EN 520⁶
- Dämmung: ≥ 40 mm dicke, nichtbrennbare² Mineralwolle¹² nach DIN EN 13162⁵
- seitliche Abstreben: Metallprofile UW-Profile 50 x 40 x 0,6 nach DIN EN 14195¹¹

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit Anwendung der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Trennwandkonstruktion, die Scheiben, Glashalteleisten und ggf. die vorgehängten, verglasten Abdeckrahmen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹³

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁴ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁵ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁶ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁷ zu berücksichtigen,

¹¹ DIN EN 14195:2015-03 Metallunterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

¹² Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt > 1000 °C, Rohdichte ≥ 30 kg/m³

¹³ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1950

Seite 9 von 14 | 17. April 2019

- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁸ mit G = 50 kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹⁸) erfolgen.

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1,-2¹⁹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Profilen der Unterkonstruktion, den Glashalterungen und ggf. den vorgehängten, verglasten Abdeckrahmen nach den Abschnitten 2.1.1 bis 2.1.3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion (Brandschutzverglasung als Trennwand oder Trennwand mit Brandschutzverglasung oder ggf. Ausführungen in Verbindung mit der Trennwandschürze) bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Rahmenkonstruktion ist zusätzlich die DIN 18008-1,-2¹⁹ zu beachten.

Die senkrechten Ständerprofile der Trennwand im Anschlussbereich an die Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Beim Nachweis der Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen dürfen nur Dübel gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung bzw. gemäß europäischer technischer Zulassung oder Bewertung mit Schrauben verwendet werden.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung,
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

14	DIN EN 1991-1-1:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
15	DIN EN 1991-1-1/NA: 2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
16	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
19	DIN 18008-1,-2:2010-12	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2 Linienförmig gelagerte Verglasungen, Korrektur Teil 2:2011-04

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1950

Seite 10 von 14 | 17. April 2019

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Einbau

2.3.2.1 Angrenzende Bauteile

Die Brandschutzverglasung ist entsprechend Abschnitt 1.2.4 bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) wahlweise in

- mindestens 10,5 cm dicke, nichttragende, raumabschließende Trennwände, mit einer Metallständerunterkonstruktion und normalentflammbarer² Beplankung aus Holzspanplatten, der Feuerwiderstandsklasse F 30 gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS oder
- mindestens 10 cm dicke, klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech und einer doppelten Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten entsprechend Tabelle 10.2, - jedoch nur seitlich - oder
- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²⁰ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²¹ und DIN EN 1996-2²² in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²³ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁵ oder DIN 105-100²⁶ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁷ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²⁹ in Verbindung mit DIN V 20000-412³⁰ mindestens der Mörtelklasse 5 oder nach DIN V 18580³¹ mindestens der Mörtelgruppe II oder

20	DIN EN 1996-1-1:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
21	DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
22	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
23	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
24	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
25	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
26	DIN 105-100:2012-01	Mauerziegel - Teil 100: Mauerziegel mit besonderen Eigenschaften
27	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
28	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
29	DIN EN 998-2:2010-12	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
30	DIN V 20000-412:2004-03	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2003-09
31	DIN V 18580:2007-03	Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften

- mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN EN 1992-1-1³², in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³³ (Die indikativen Mindestfestigkeitsklassen nach DIN EN 1992-1-1³² in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³³ und NDP Zu E.1 (2) sind zu beachten.)

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

Die Brandschutzverglasung ist gemäß Abschnitt 1.2.4 für den Anschluss an klassifizierte, bekleidete Stahlträger oder –stützen, jeweils ausgeführt wie solche der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4³, Abs. 7.2 bzw. 7.3, mit einer Bekleidung aus nichtbrennbaren² Feuerschutzplatten (GKF) nach den Tabellen 7.3 bzw. 7.6 brandschutztechnisch nachgewiesen.

2.3.2.2 Einbau und Zusammenbau der Unterkonstruktion

Die Anschlussprofile nach Abschnitt 2.1.1 sind jeweils mit Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm an den angrenzenden Bauteilen zu befestigen.

In die Anschlussprofile sind die Profileinlagen nach Abschnitt 2.1.1.3 wie folgt einzulegen:

- seitlicher und oberer Anschluss (s. Anlagen 7 und 10 bis 16)
 - ≤ 30 mm Fugenbreite: 18 mm dicke Gipsfaserplatte
 - ≥ 30 mm und ≤ 50 mm Fugenbreite 2 x 12.5mm dicke Gipsplatte
- unterer Anschluss (s. Anlagen 20 bis 23):
 - ≤ 40 mm Fugenbreite: ohne zusätzliche Gipsplatten-Profileinlage
 - ≥ 40 mm und ≤ 100 mm Fugenbreite: 2 x 12.5mm dicke Gipsplatte

Verbleibende Hohlräume zwischen den Ständern bzw. Riegeln und den Anschlussprofilen bzw. Trennwandständern sind mit nichtbrennbaren² Mineralfaserplatten nach Abschnitt 2.1.1.3 vollständig auszufüllen.

Der Anschluss ist an die nachfolgenden Wände, jeweils nach Abschnitt 1.2.4, wie folgt auszuführen:

- an eine nichttragende Trennwand nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3603/7283-MPA BS entsprechend den Anlagen 7, 18 und 19
- an Massivbauteile entsprechend den Anlagen 10 und 13 sowie 20 bis 23
- an eine nichttragende, klassifizierte Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³ entsprechend Anlage 11,
- an bekleidete Stahlbauteile entsprechend der Anlage 12

Bei Anschluss an eine Trennwand müssen die senkrechten Ständerprofile der angrenzenden Trennwand ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen. Gegebenenfalls sind die Ständerprofile – entsprechend den statischen Anforderungen - zu verstärken.

Schließt die Konstruktion – sofern bauaufsichtliche Bestimmungen dies gestatten - an einen Estrich an, muss der Estrich in der Lage sein, die eingeleiteten Kräfte sicher aufzunehmen. Die Befestigung muss mit geeigneten Befestigungsmitteln - entsprechend den statischen Erfordernissen – in Abständen ≤ 500 mm erfolgen.

³² DIN EN 1992-1-1:2011-01 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

³³ DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

Der untere Anschluss darf wahlweise entsprechend Anlage 21 (obere Abbildung) auf einer durchlaufenden Holzschwelle mit folgenden Eigenschaften erfolgen:

- Vollholz nach DIN EN 14081-1³⁴, in Verbindung mit DIN 20000-5³⁵, Festigkeitsklasse C16 nach DIN EN 338³⁶ oder
- Brettschichtholz nach DIN EN 14080³⁷, in Verbindung mit DIN 20000-3³⁸, mit einem charakteristischen Wert der Rohdichte von $\rho_k \geq 450 \text{ kg/m}^3$
- Mindestabmessungen (B x H): 60 bzw. 80 mm x 60 mm bis 200 mm

Die Ständer sind in die unteren und oberen Anschlussprofile einzustellen. Bei Verwendung der Regalständer dürfen wahlweise Höhenversteller eingesetzt werden. Zwischen den Ständern sind ggf. die Riegel aus Ständerprofilen anzuordnen und mittels der Kämpferwinkel und Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen – mit den Ständern zu verbinden. In die Ständer bzw. Riegelprofile sind die Mineralfaserformteile oder Trapezleisten nach Abschnitt 2.1.1.3 entsprechend den Anlagen 6 bis 23 einzulegen.

2.3.2.3 Verglasung

2.3.2.3.1 Glashalterung

Zur Halterung der Scheiben sind umlaufend jeweils zwei durchlaufende Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.2 mit den Stahlschrauben in Abständen $\leq 300 \text{ mm}$ an den Ständerprofilen der Trennwand zu befestigen (s. Anlagen 6 bis 23).

2.3.2.3.2 Scheibeneinbau

Die Scheiben sind auf jeweils zwei Klötzchen nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen Scheibe und Glashalteleiste ist umlaufend ein Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.2.3 einzulegen (s. Anlagen 6, 7 und 10 bis 23).

Der untere Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens $10 \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

Der obere Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder mindestens $13 \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

2.3.2.4 Abdeckungen

Als äußere Abdeckung sind die Abdeckprofile nach Abschnitt 2.1.3.1 und sonstige Anschlussblenden und -profile nach Abschnitt 2.1.3.2 zu verwenden und in die Ständerprofile (auch bei Verwendung als Riegelprofile) einzuklipsen (s. Anlagen 6 bis 23).

Sofern die Brandschutzverglasung mit vorgehängten, Abdeckrahmen nach den Abschnitten 2.1.3.3 oder 2.1.3.4 ausgeführt wird, sind diese abschließend in die Ständerprofile einzusetzen (s. Anlage 7).

2.3.2.5 Fugenausbildung

Zwischen den Anschlussprofilen der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Bauteilen ist ein Dichtungsband nach Abschnitt 2.1.5 einzulegen.

- 34 DIN EN 14081-1:2005+A1:2011 Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- 35 DIN 20000-5:2016-06 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 5: Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt
- 36 DIN EN 338:2016-07 Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen
- 37 DIN EN 14080:2005-09 Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen
- 38 DIN 2000-3:2015-02 Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080

Allgemeine Bauartgenehmigung

Nr. Z-19.14-1950

Seite 13 von 14 | 17. April 2019

2.3.2.6 Sonstige Ausführungen**2.3.2.6.1 Ausführung in Verbindung mit einem Feuerschutzabschluss**

Sofern die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.7 in Verbindung mit einem Feuerschutzabschluss ausgeführt wird, hat dies entsprechend den Anlagen 8, 9 und 17 zu erfolgen. Die Zarge des Feuerschutzabschlusses ist in Abständen ≤ 600 mm mit den Ständern und dem Riegel der Brandschutzverglasung bzw. unter Verwendung der "feco Deckenwinkel Feuerschutzabschlüsse" nach Abschnitt 2.1.1.1.2 mit dem angrenzenden Bauteil zu verbinden.

2.3.2.6.2 Ausführung mit einer Trennwandschürze

Schließt die Brandschutzverglasung gemäß Abschnitt 1.2.6 oben über eine sogenannte Trennwandschürze an Massivbauteile an, ist diese unter Verwendung von Bauprodukten nach Abschnitt 2.1.6, entsprechend den Anlagen 1, 2, 4 und 15 und in der Bauweise wie klassifizierte Wände aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³, Abschnitt 10.2, auszuführen. Das Deckenprofil ist - gemäß den statischen Erfordernissen - fest mit der Decke zu verbinden.

Die Aussteifungen sind - gemäß den statischen Erfordernissen - im Bereich der unteren Trennwandriegel möglichst nah am Steg und an den oben angrenzenden Massivbauteilen zu befestigen. Die Aussteifungen sind ein-, wechsel- oder beidseitig anzuordnen. Sofern die Aussteifungen nur einseitig angeordnet werden, sind sie umlaufend mit Streifen aus der nichtbrennbaren² Mineralwolle zu bekleiden.

2.3.3 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von der bauausführenden Firma, die sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "fecoglas F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) der bauausführenden Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.3.7)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend von der bauausführenden Firma
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-1950
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.4 Übereinstimmungsbestätigung

Die bauausführende Firma, die die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, 21 Abs. 2 MBO³⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-1950
- Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

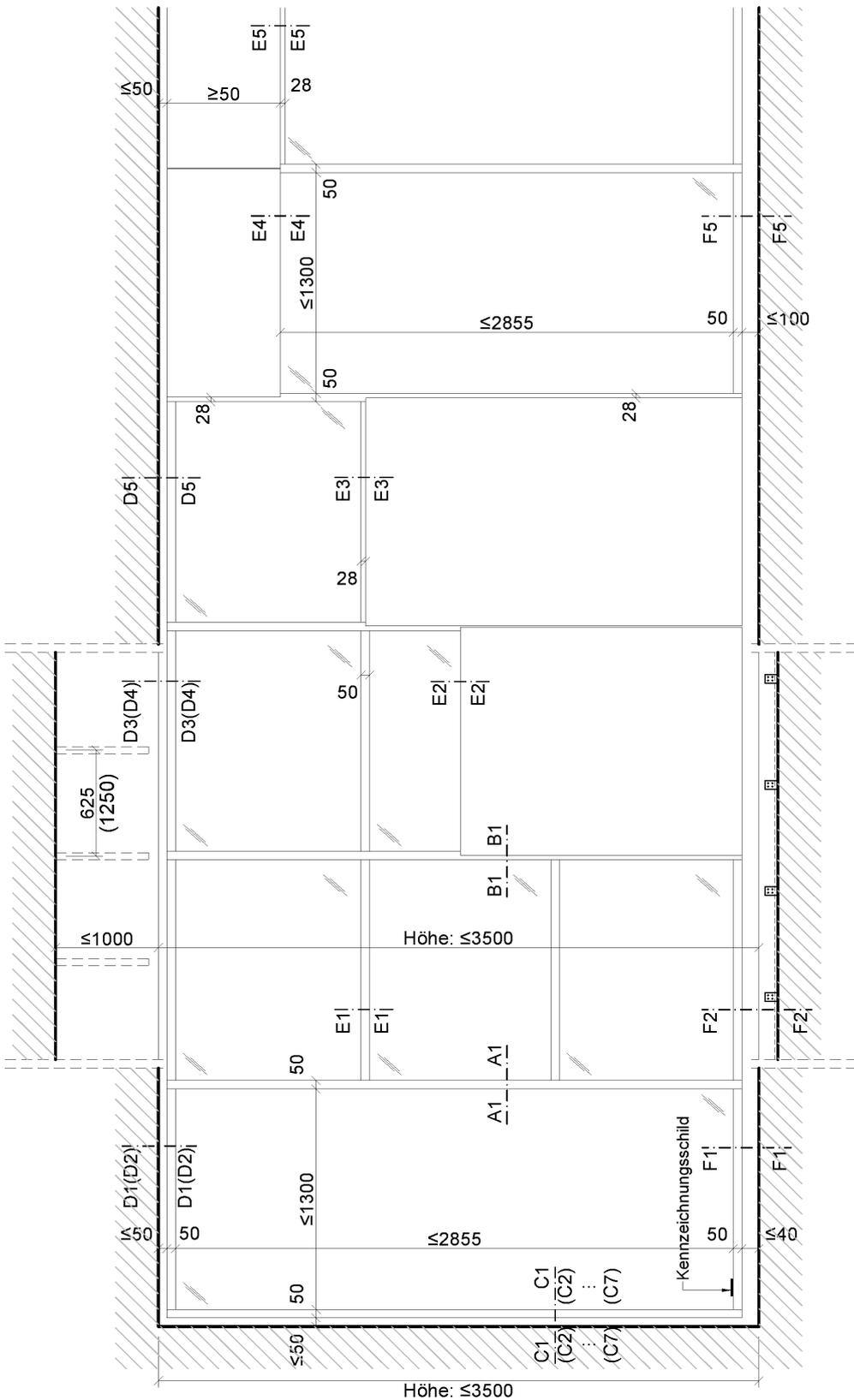
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben nach Abschnitt 2.1.2.1 bzw. verglaste Abdeckrahmen nach Abschnitt 2.1.2.6 verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss entsprechend diesem Bescheid erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.4 sind sinngemäß anzuwenden.

Maja Tiemann
Referatsleiterin

Beglaubigt

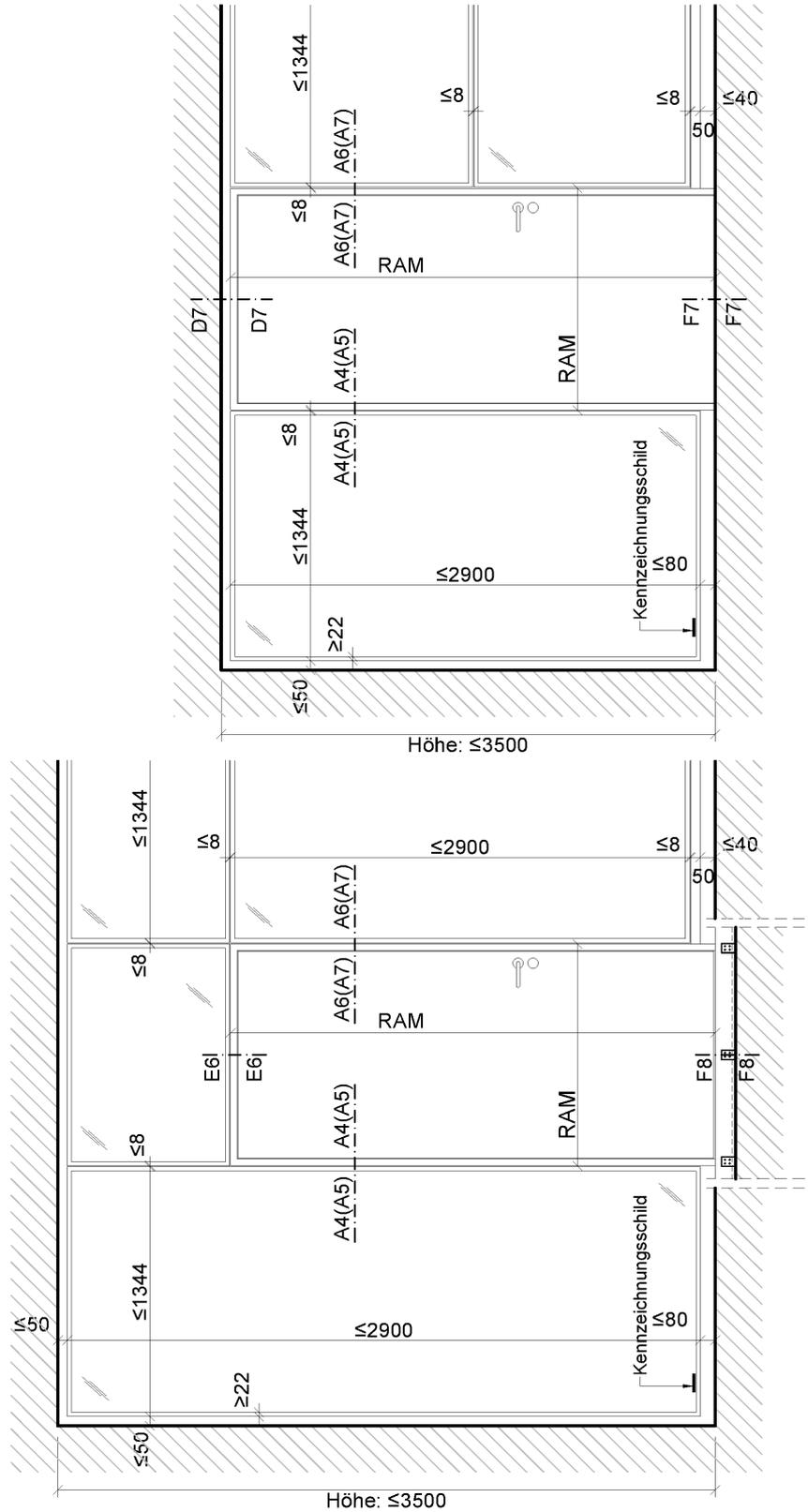


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1950

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13
 Ansicht (Ausführungsbeispiel)

Anlage 1

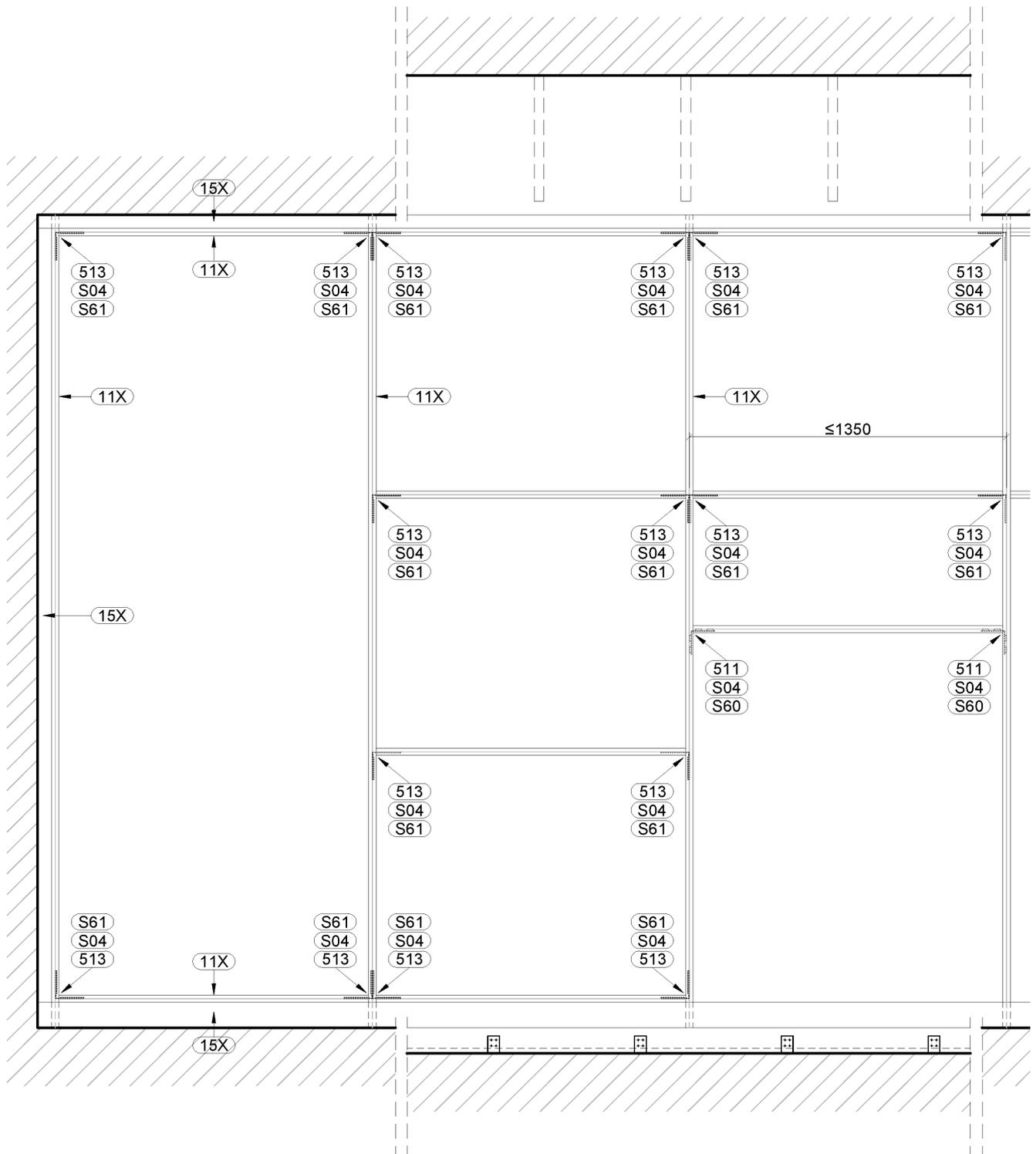
elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.14-1950



Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Ansicht mit Feuerschutzabschluss (Ausführungsbeispiel)

Anlage 3

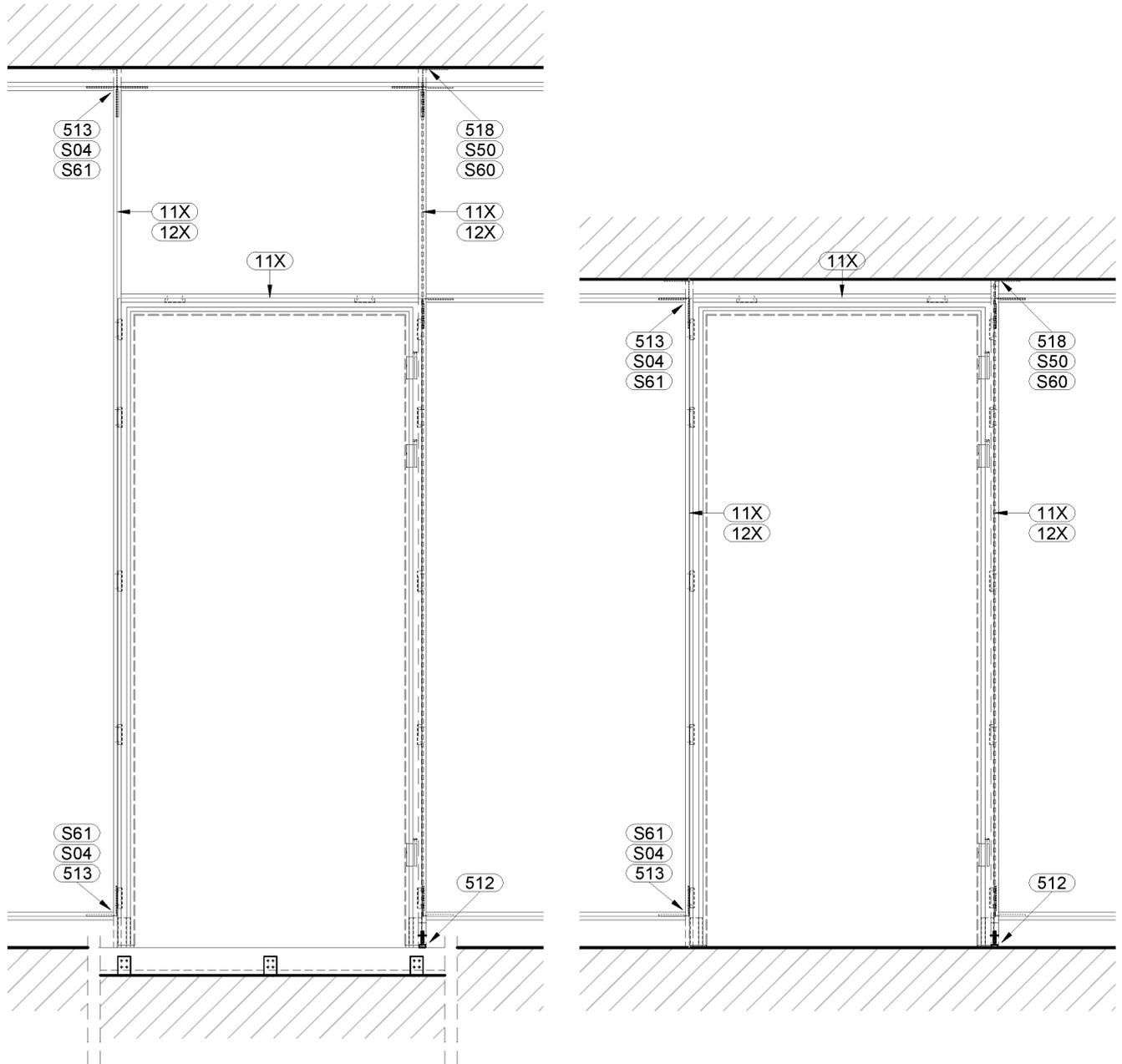


Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 4

Ansicht Unterkonstruktion (Ausführungsbeispiel)

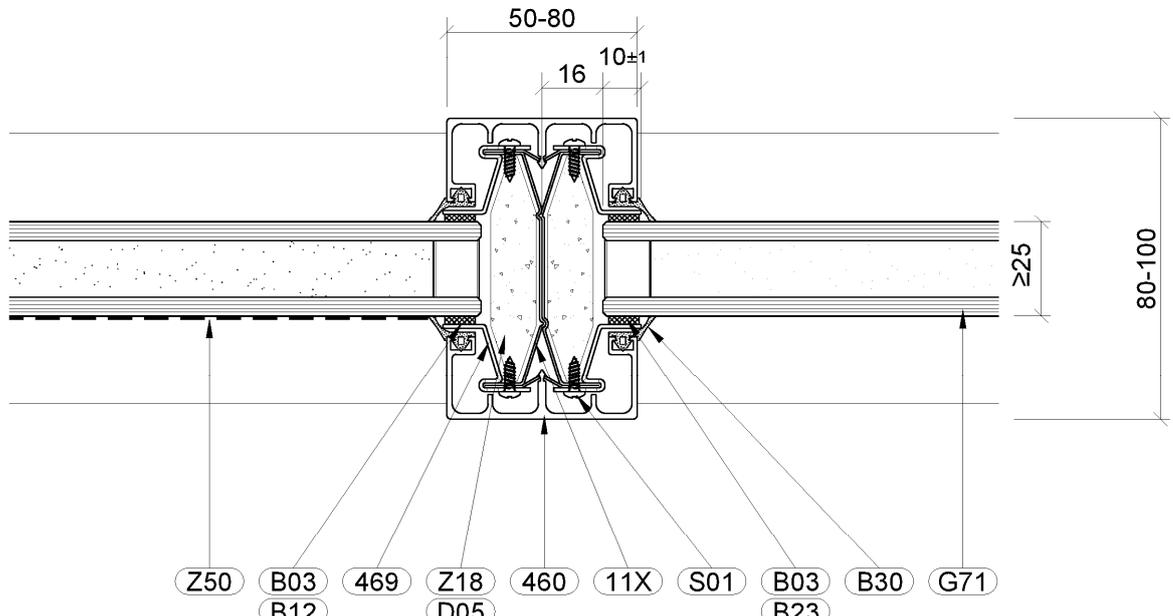


Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

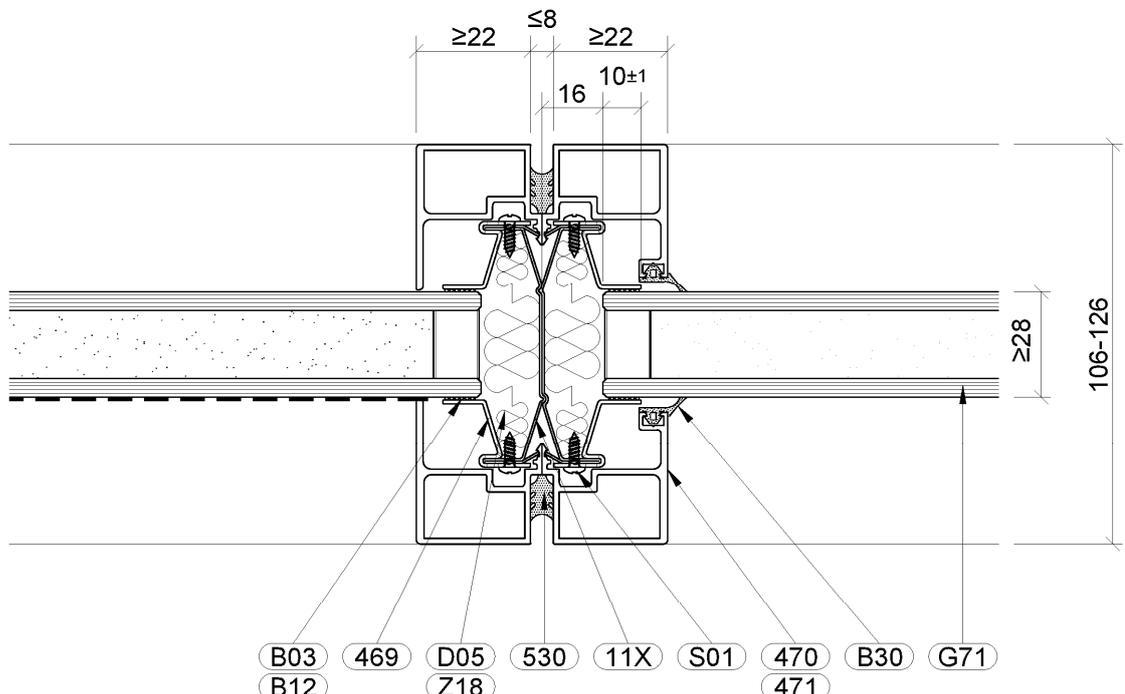
Ansicht Einbau Feuerschutzabschluss (Ausführungsbeispiel)

Anlage 5



Schnitt A-A/1
 Mittelfuge mit Normalständer

Alle folgenden Schnitte können sinngemäß auch mit Abdeckrahmen ausgeführt werden

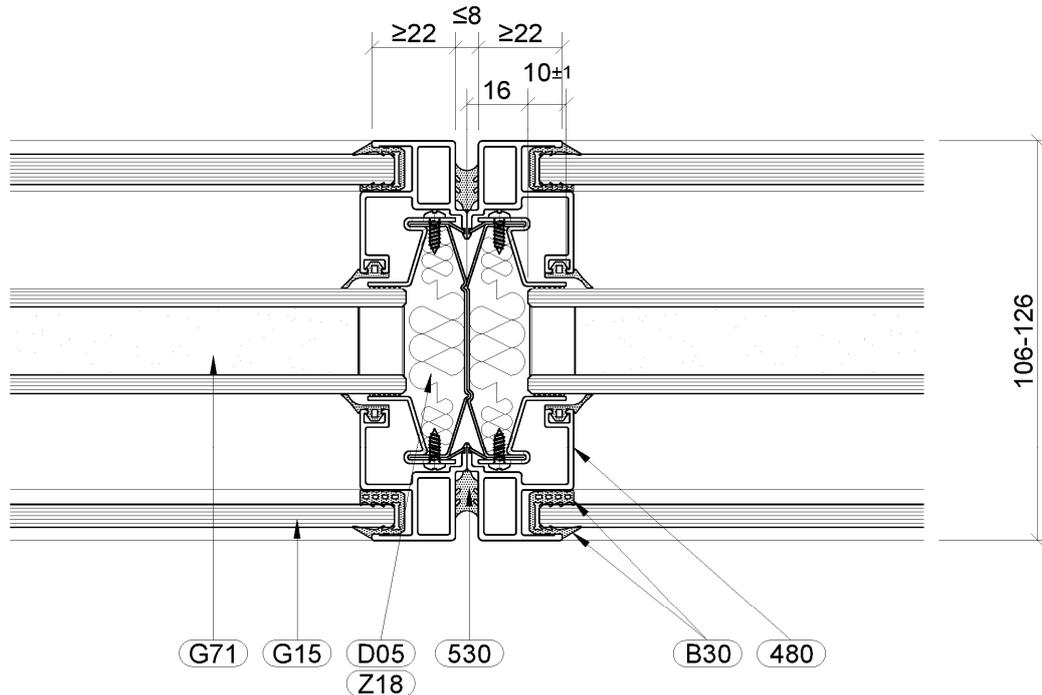


Schnitt A-A/2
 Mittelfuge mit Abdeckrahmen

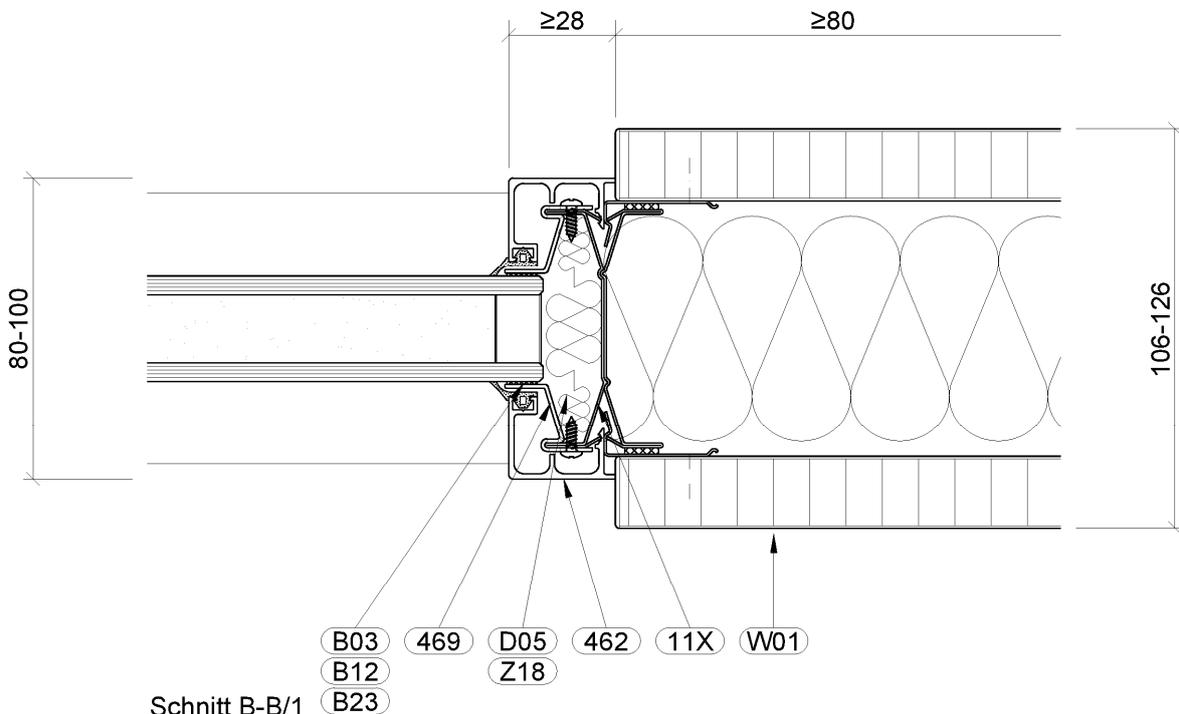
Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1950

<p>Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30" der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13</p>	<p>Anlage 6</p>
<p>Schnitt A-A, Mittelfuge</p>	



Schnitt A-A/3
 Mittelfuge mit Abdeckrahmen und vorgehängten Glasscheiben



Schnitt B-B/1
 Systemanschluss an feco-Vollwand F30

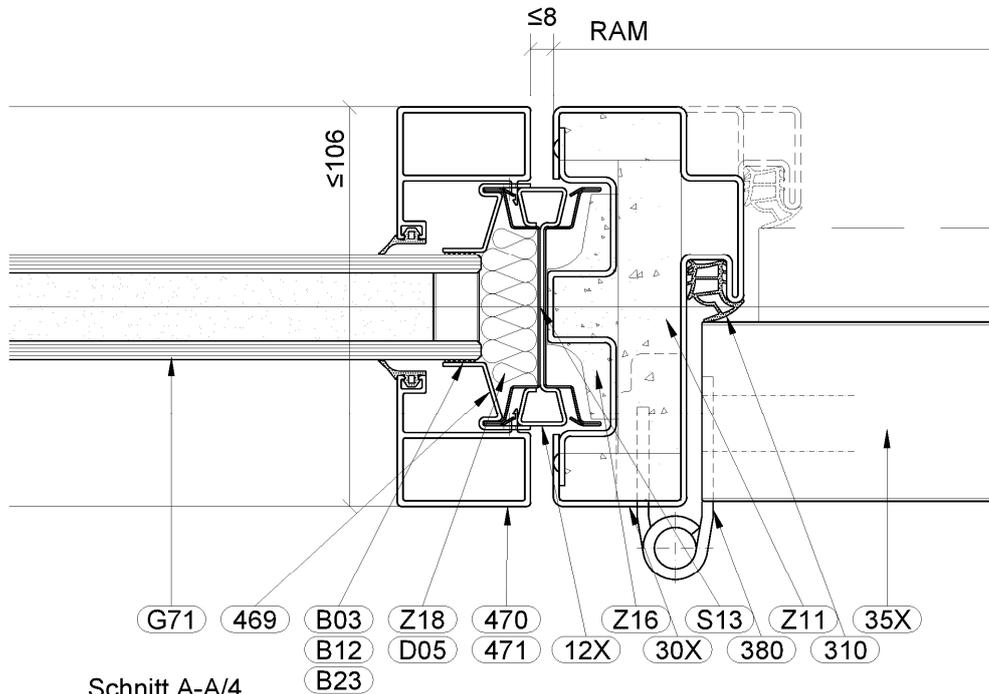
Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

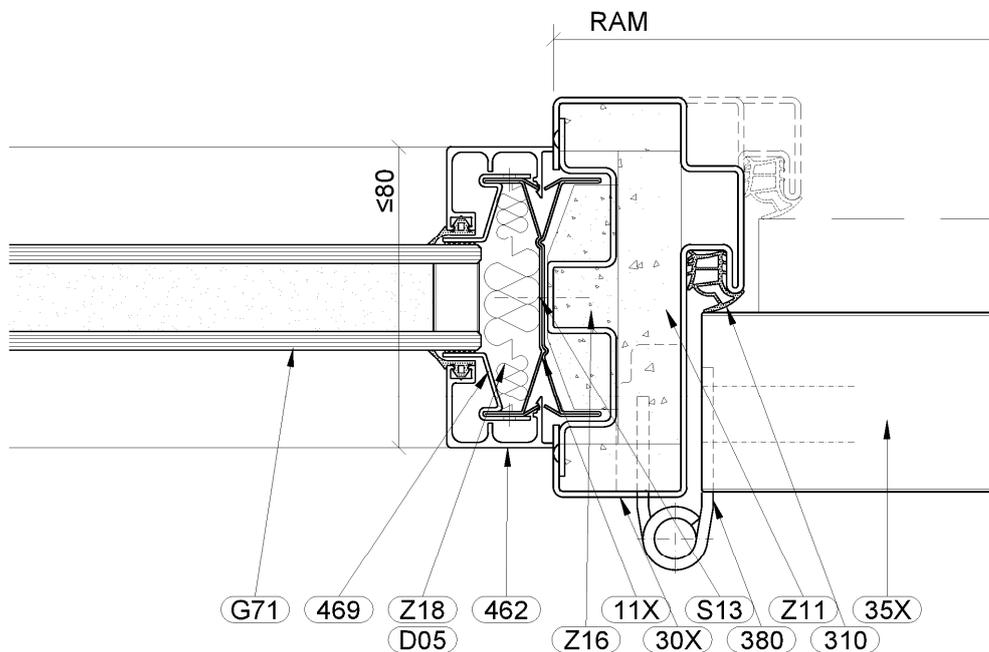
Anlage 7

Schnitt A-A / B-B, Mittelfuge / Systemanschluss Vollwand F30

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1950



Schnitt A-A/4
 Anschluss Feuerschutzabschluss an Brandschutzverglasung
 mit Abdeckrahmen, Regalständer, Bandseite



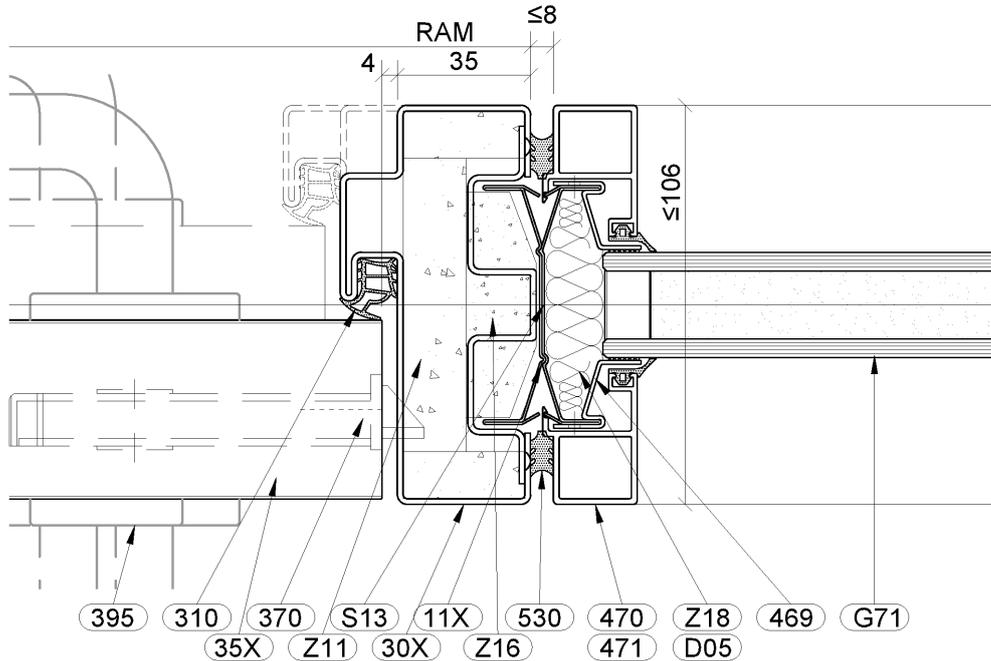
Schnitt A-A/5
 Anschluss Feuerschutzabschluss an
 Brandschutzverglasung, Bandseite

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

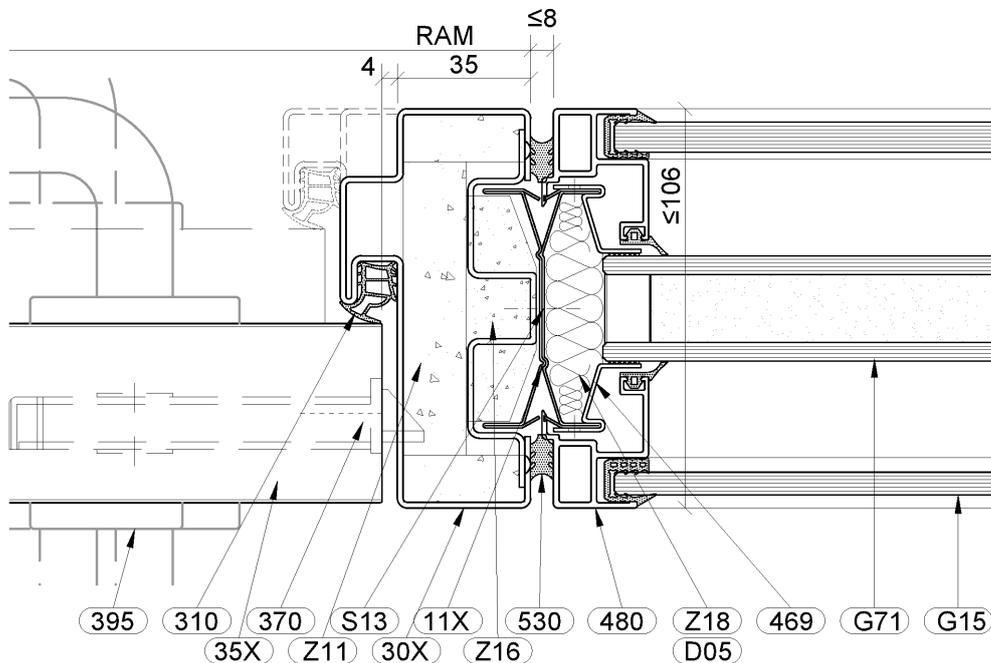
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

Schnitt A-A, Anschluss an Feuerschutzabschluss



Schnitt A-A/6
 Anschluss Feuerschutzabschluss an Brandschutzverglasung
 mit Abdeckrahmen, Schlosseite



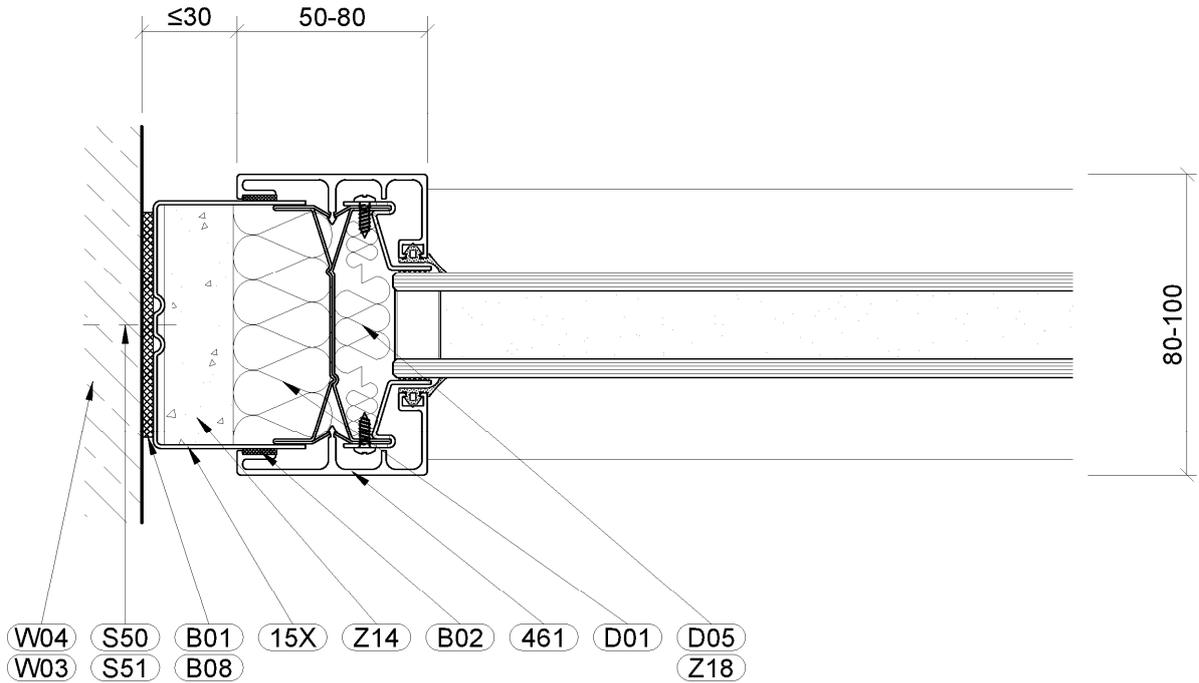
Schnitt A-A/7
 Anschluss Feuerschutzabschluss an Brandschutzverglasung
 mit Abdeckrahmen und vorgehängten Scheiben, Schlosseite

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

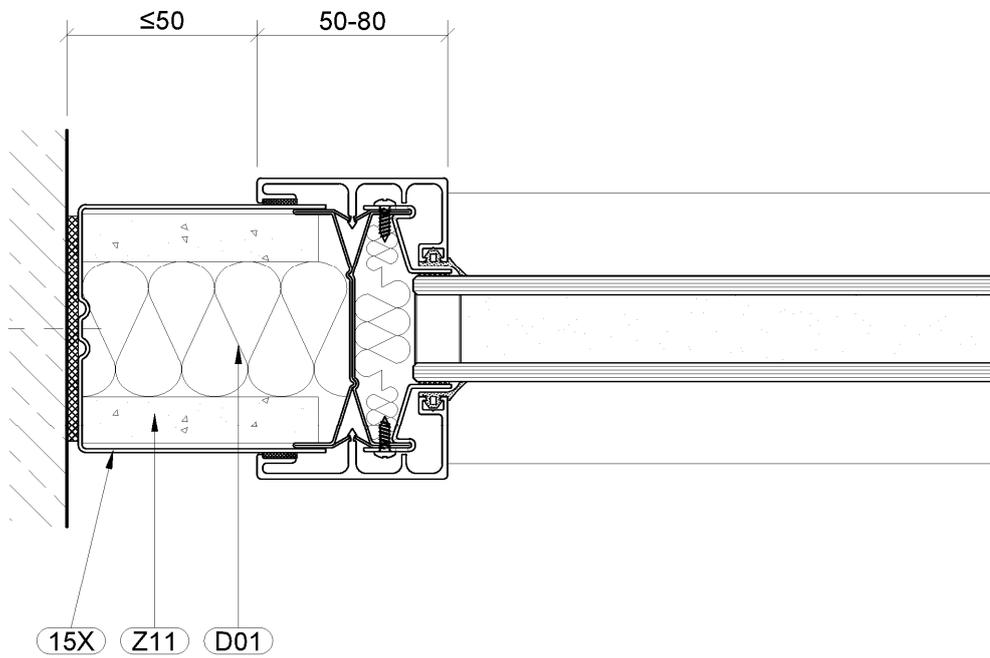
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

Schnitt A-A, Anschluss an Feuerschutzabschluss



Schnitt C-C/1
 Wandanschluss



Schnitt C-C/2
 Wandanschluss mit großer Fuge

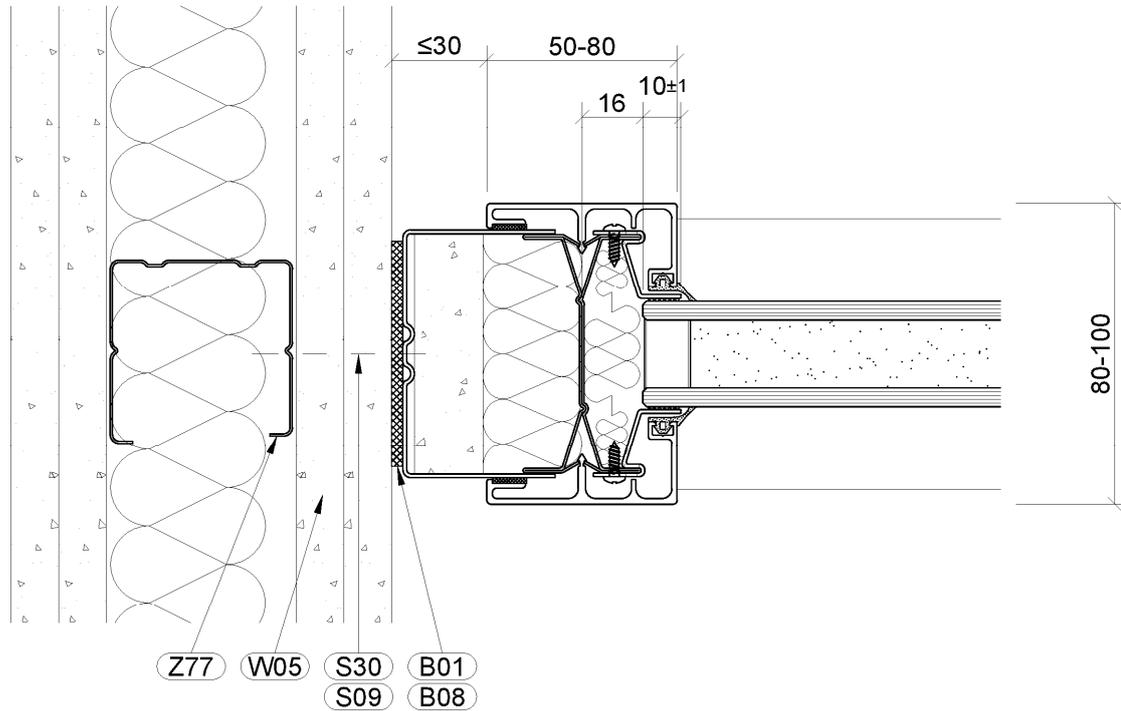
Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

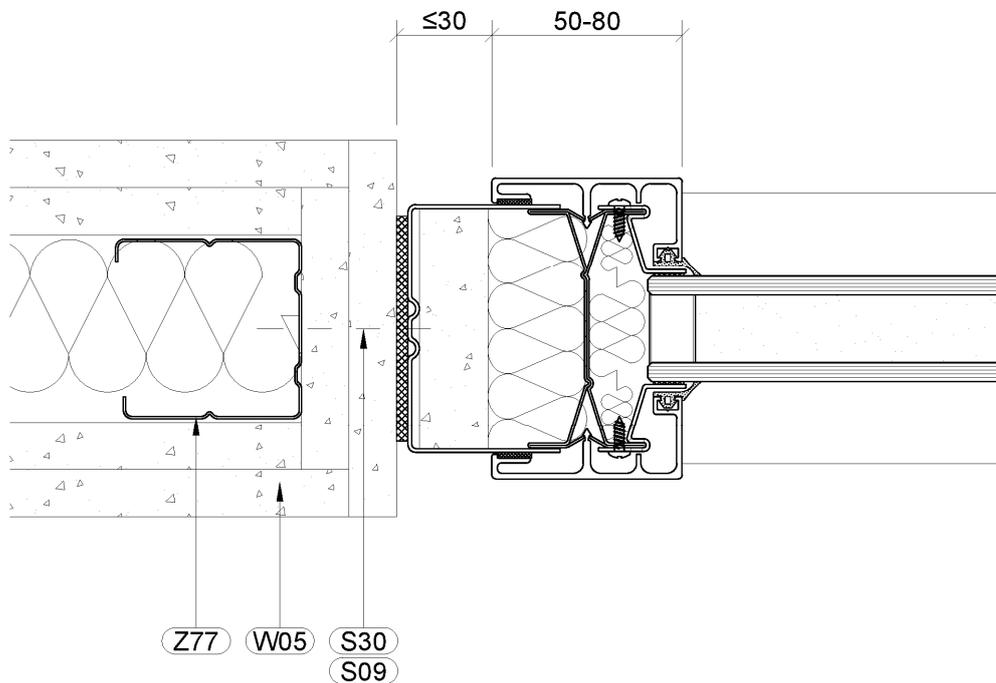
Anlage 10

Schnitt C-C, Wandanschluss

elektronische Kopie der abg. des dibt: z-19.14-1950



Schnitt C-C/3
 Anschluss an GK-Wand, quer



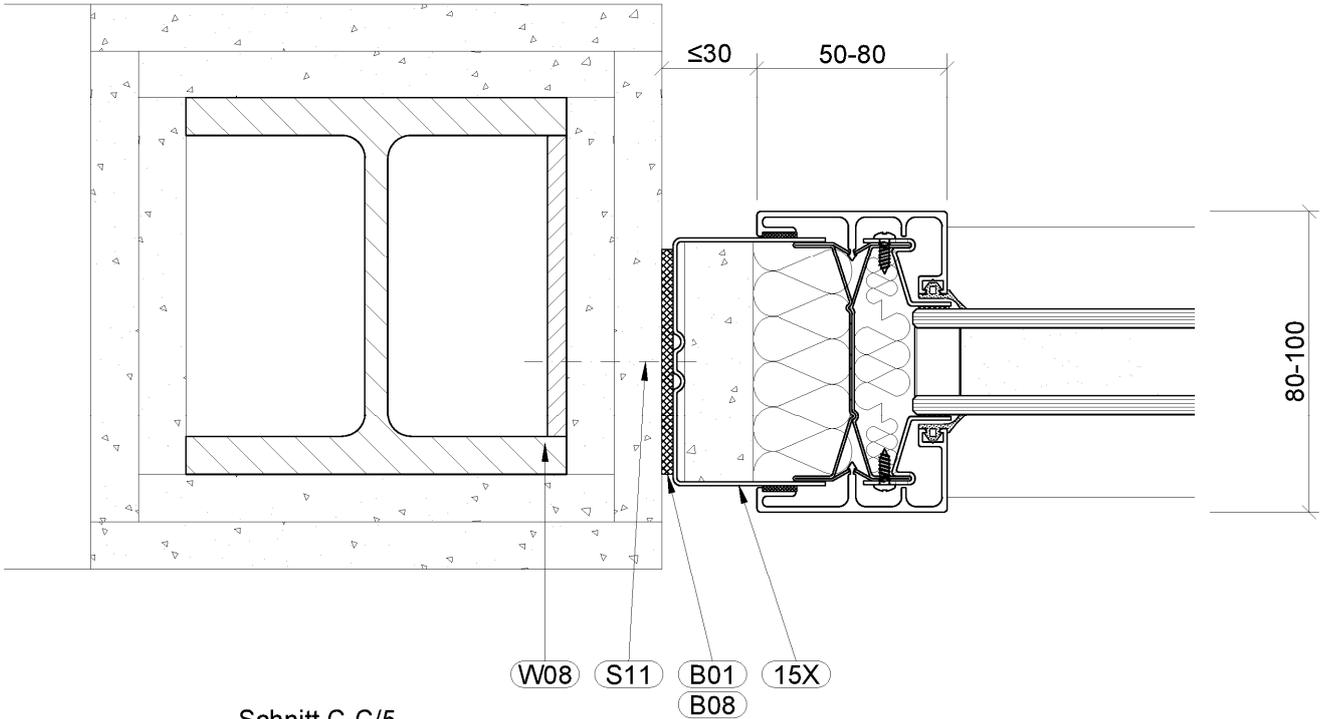
Schnitt C-C/4
 Anschluss an GK-Wand, längs

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

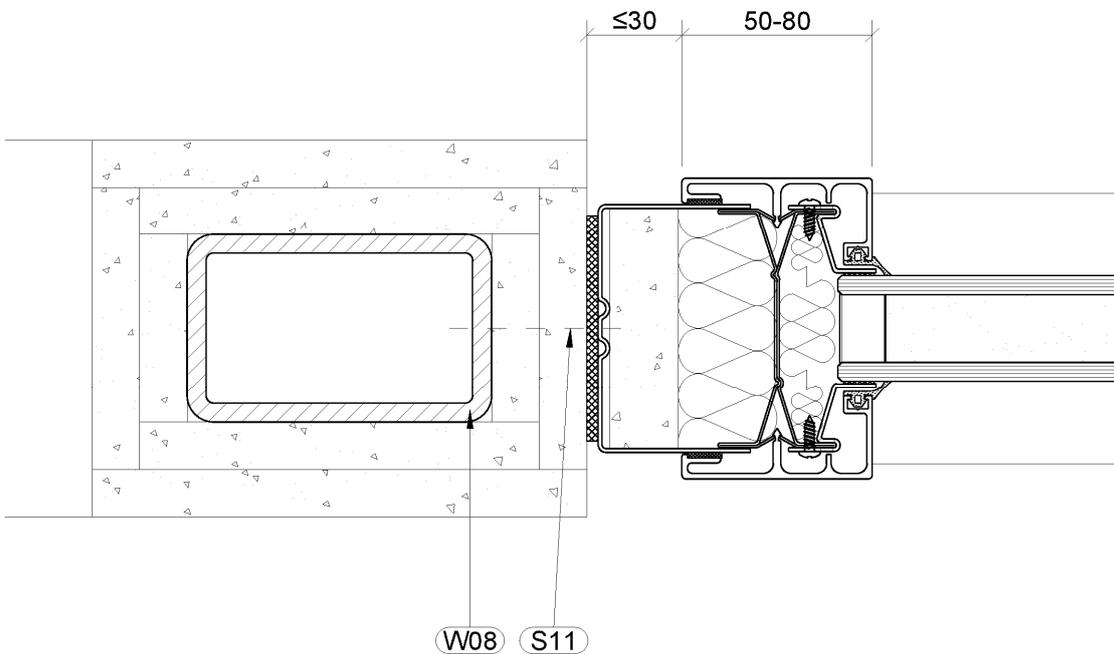
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 11

Schnitt C-C, Wandanschluss



Schnitt C-C/5
 Anschluss an mind. F30 bekleidete Stahlstütze nach DIN 4102-4



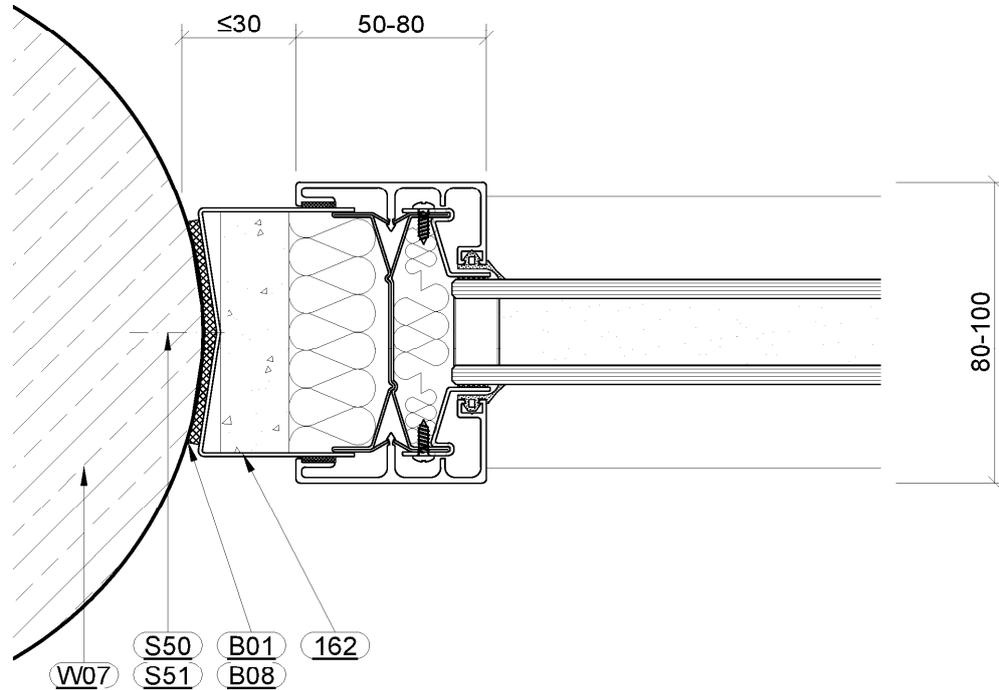
Schnitt C-C/6
 Anschluss an mind. F30 bekleidete Stahlstütze nach DIN 4102-4

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 12

Schnitt C-C, Stützenanschluss



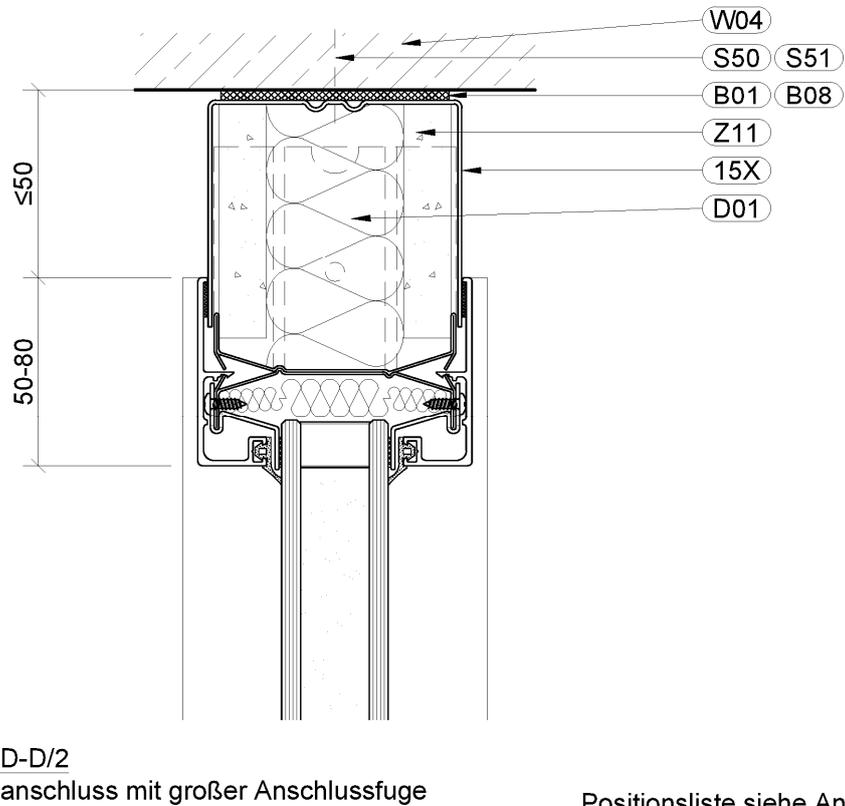
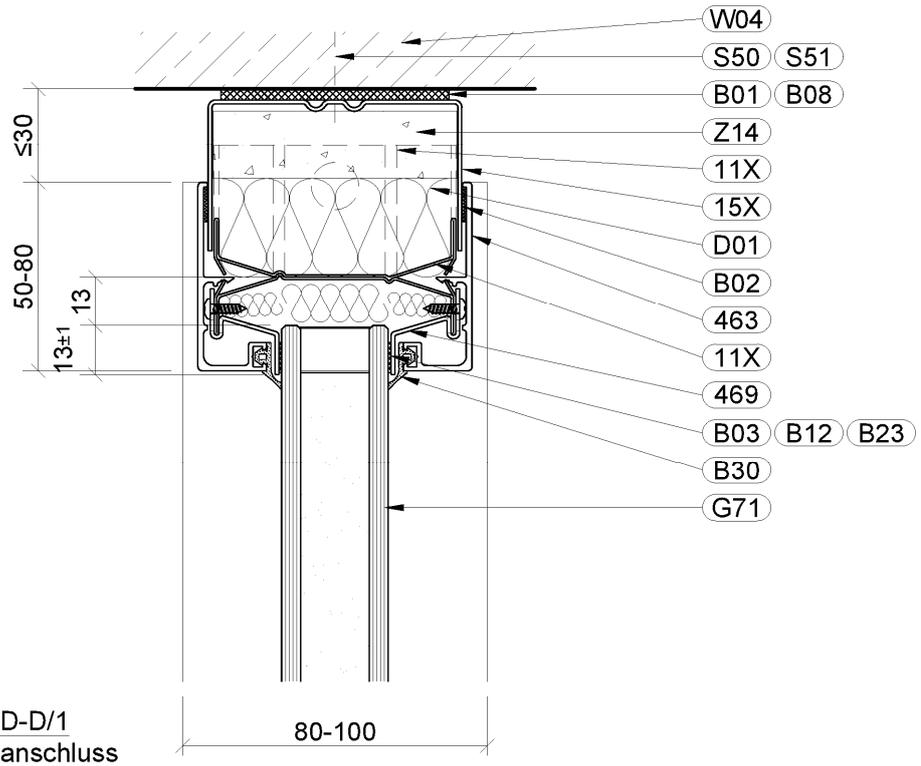
Schnitt C-C/7
Anschluss an Rundstütze

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 13

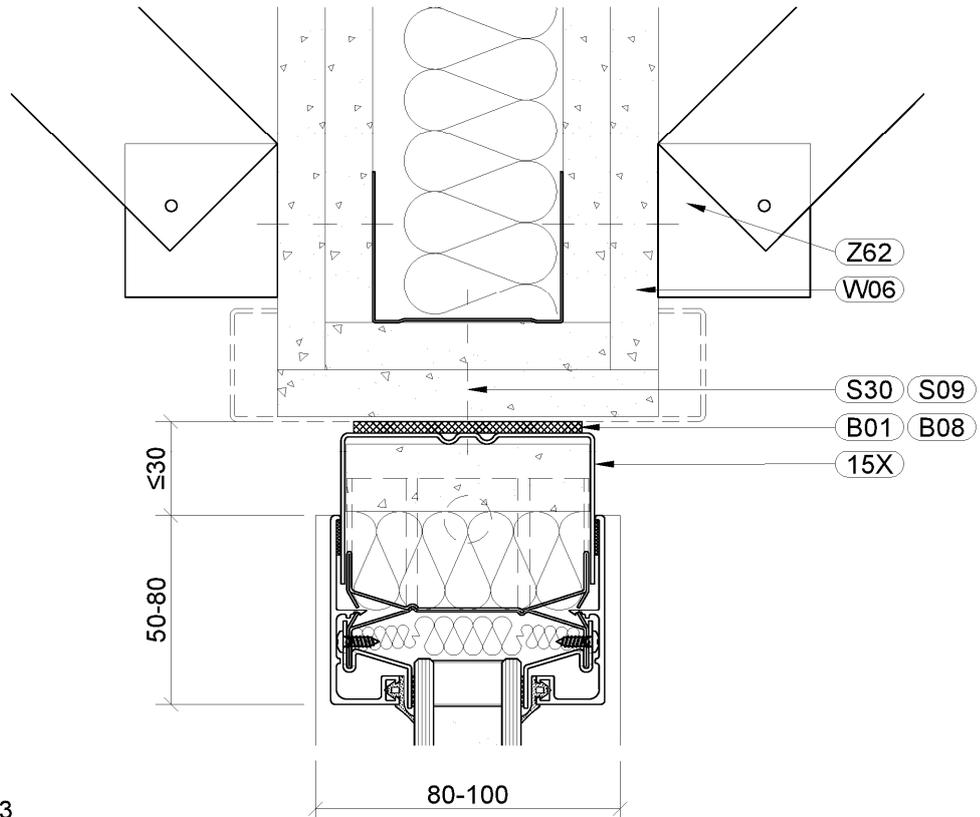
Schnitt C-C, Stützenanschluss



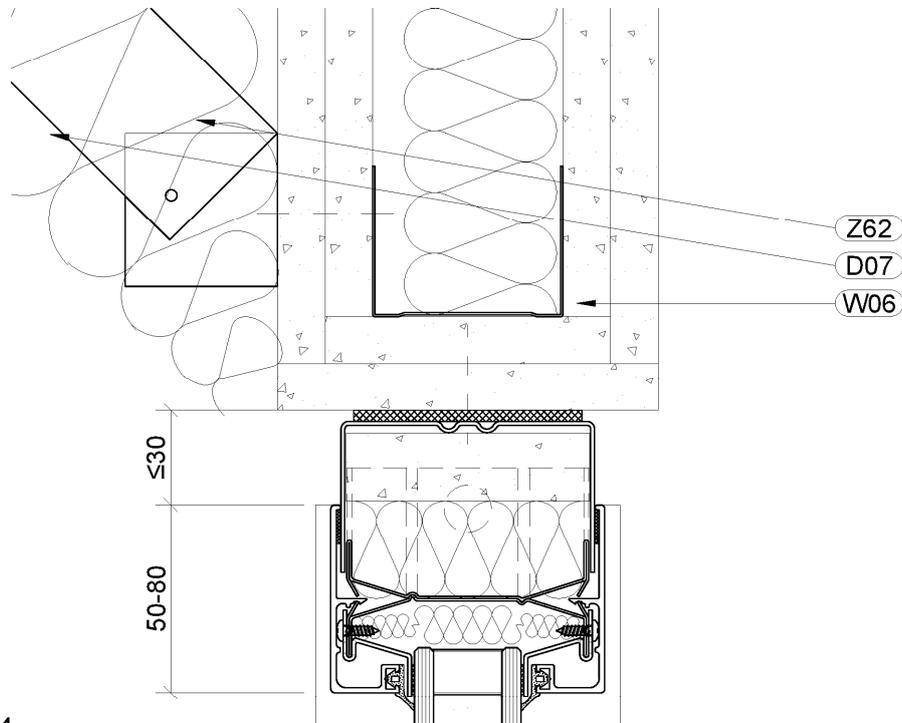
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 14

Schnitt D-D, Deckenanschluss



Schnitt D-D/3
 Anschluss an Trennwandschürze mit beidseitiger Aussteifung



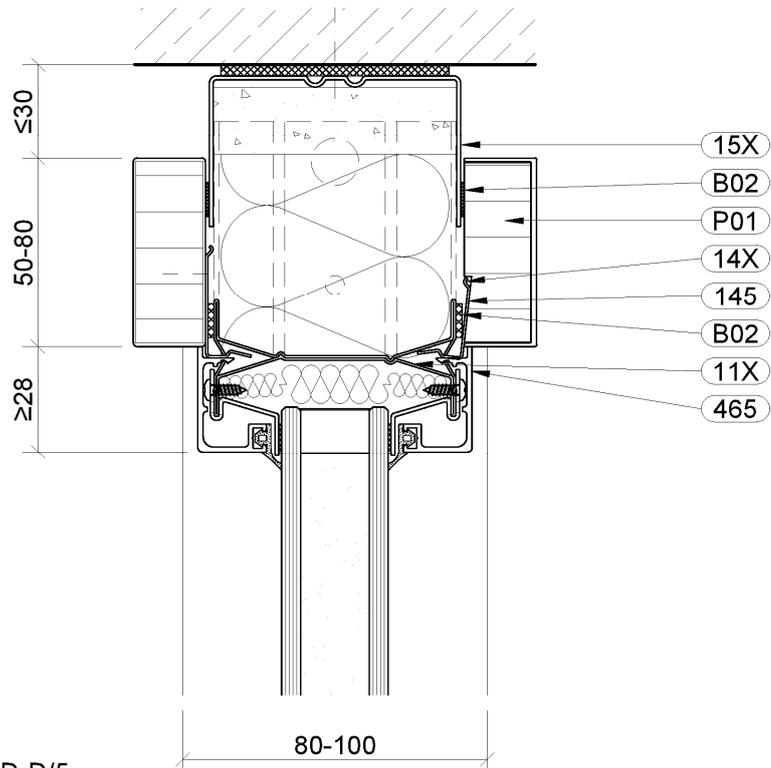
Schnitt D-D/4
 Anschluss an Trennwandschürze mit einseitiger Aussteifung

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

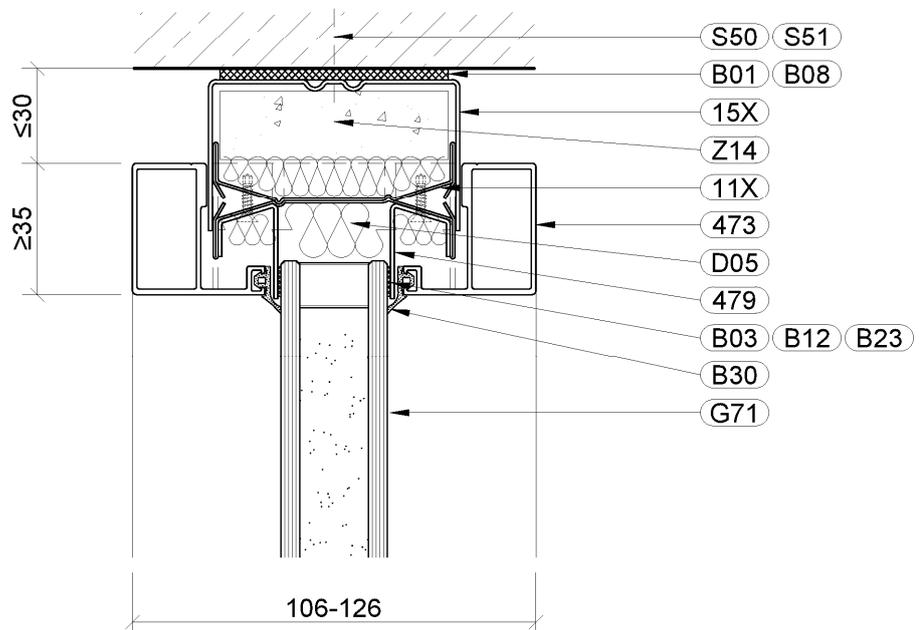
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 15

Schnitt D-D, Deckenanschluss



Schnitt D-D/5
 Deckenanschluss mit Blende



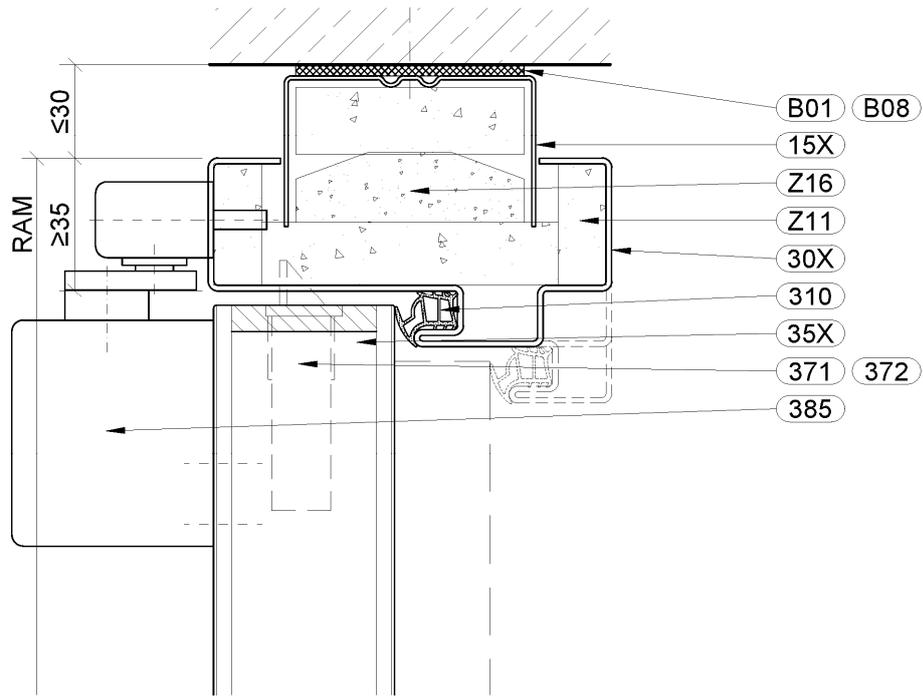
Schnitt D-D/6
 Deckenanschluss mit Abdeckrahmen

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

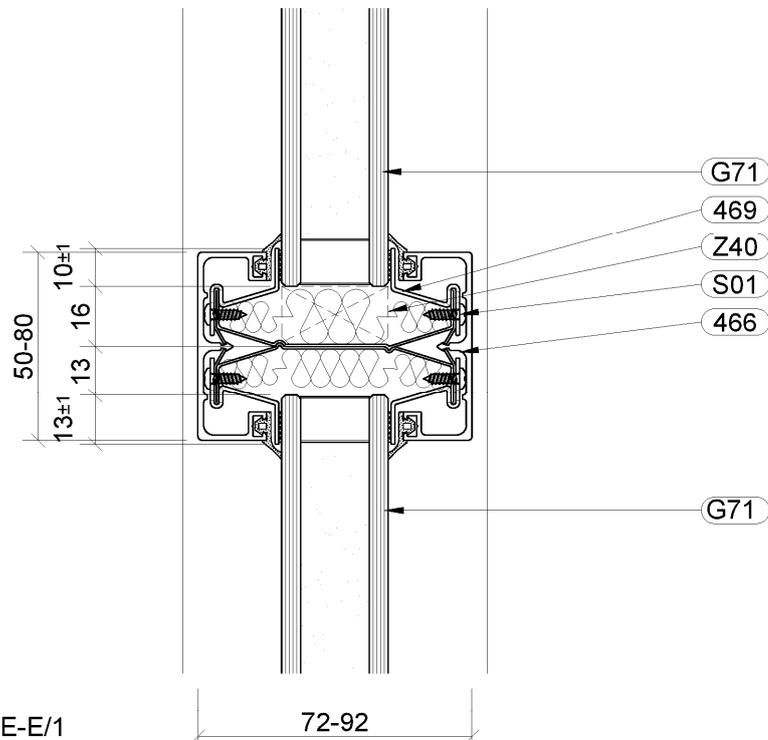
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 16

Schnitt D-D, Deckenanschluss



Schnitt D-D/7
 Deckenanschluss Feuerschutzabschluss



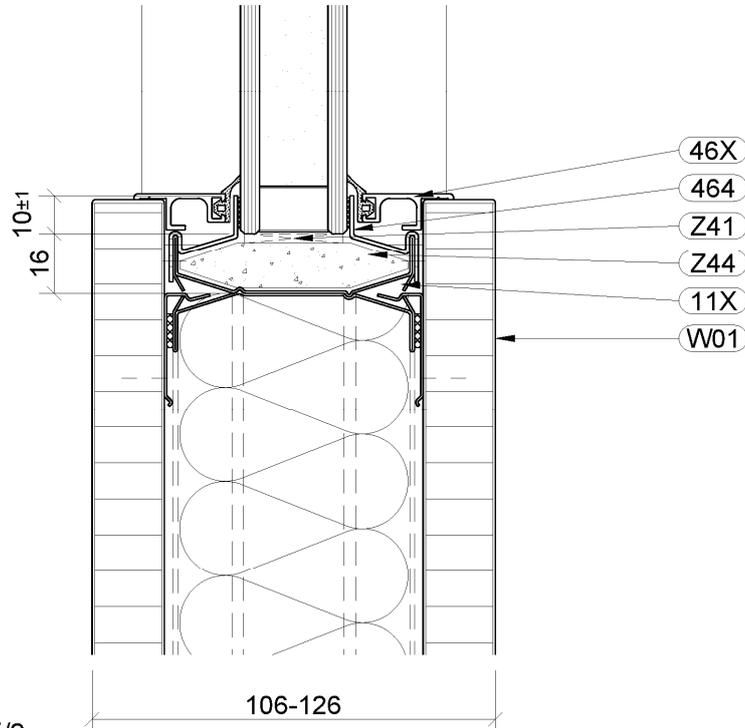
Schnitt E-E/1
 Querfuge Glas / Glas

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

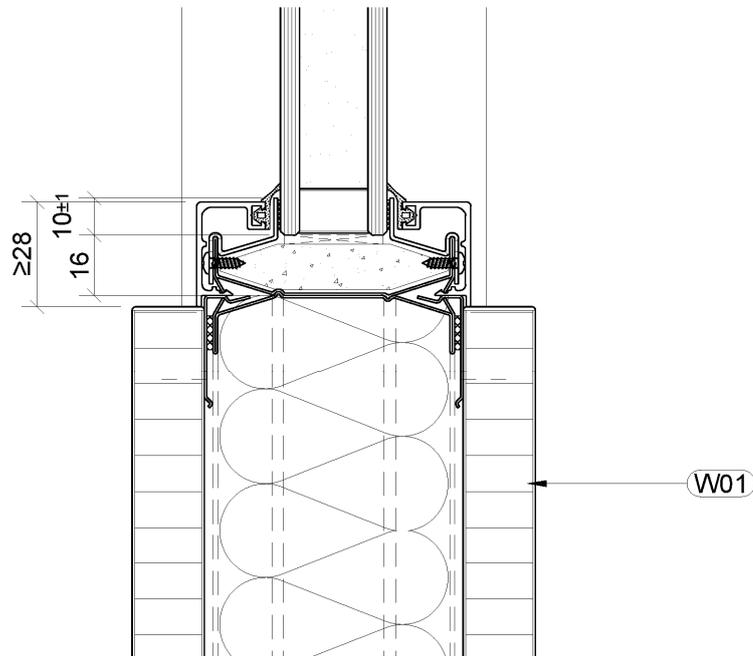
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 17

Schnitt D-D / E-E, Deckenanschluss / Querfuge



Schnitt E-E/2
 Querfuge Vollwand / Glas verdeckter Anschluss



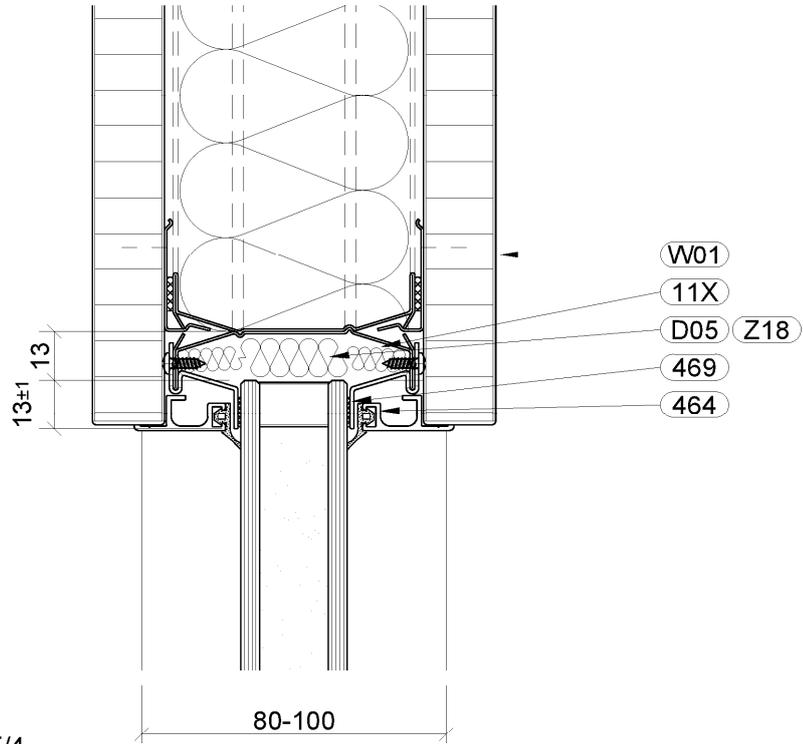
Schnitt E-E/3
 Querfuge Vollwand / Glas mit Halbriegel

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

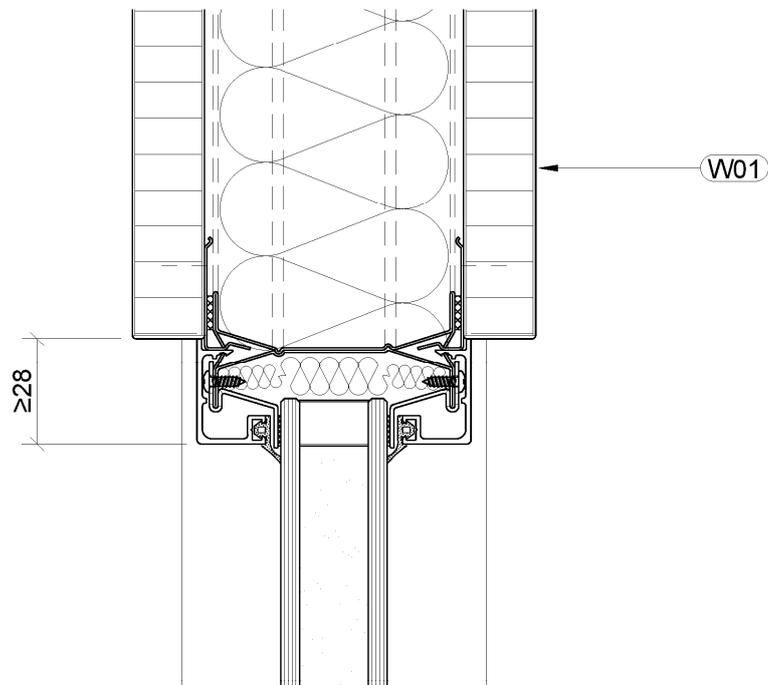
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 18

Schnitt E-E, Querfuge



Schnitt E-E/4
 Querfuge Glas / Vollwand verdeckter Anschluss



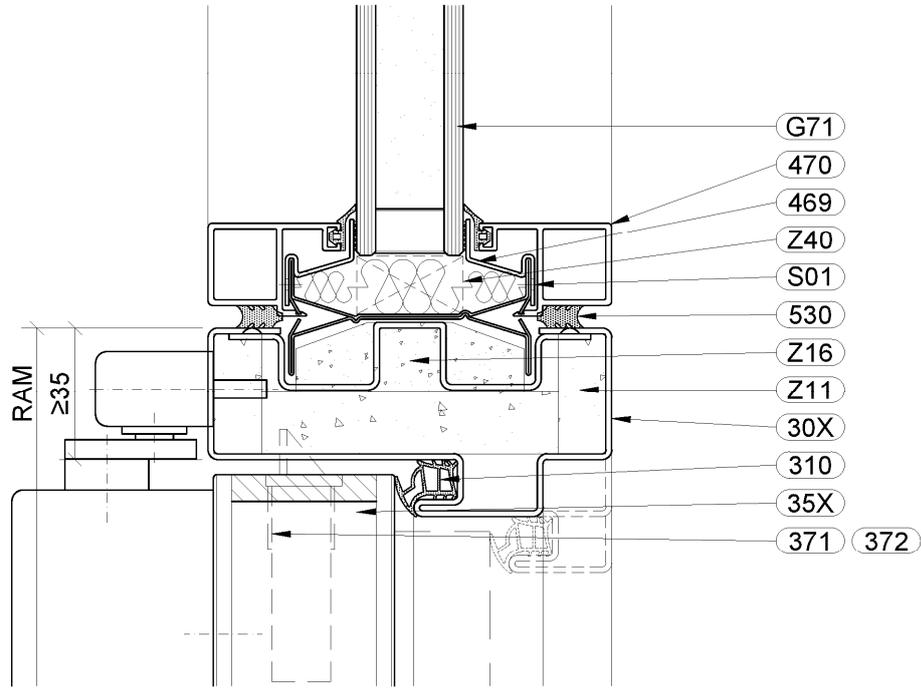
Schnitt E-E/5
 Querfuge Glas / Vollwand mit Halbriegel

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

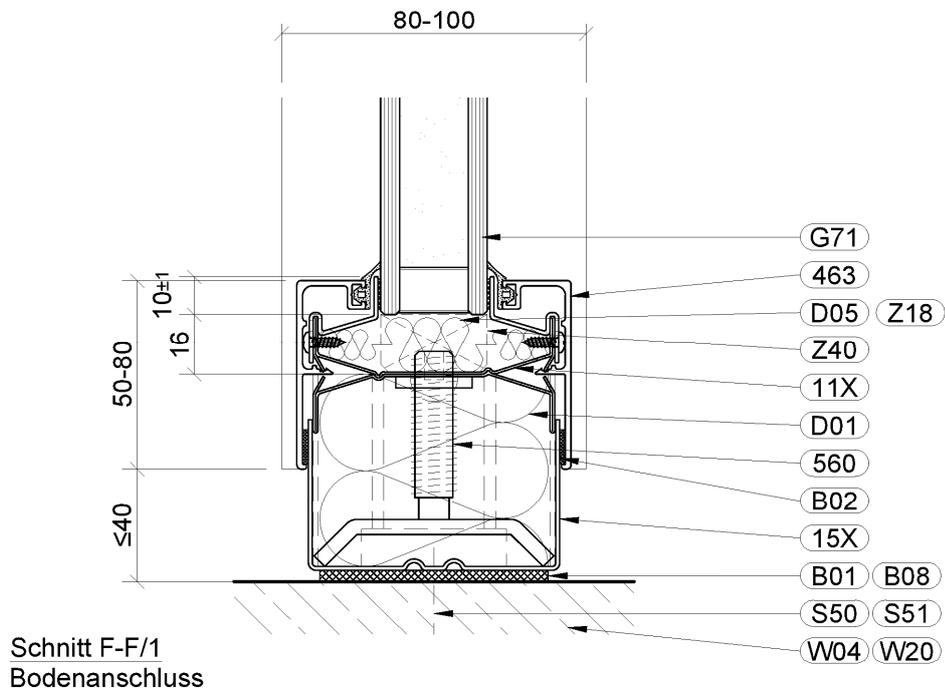
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 19

Schnitt E-E, Querfuge



Schnitt E-E/6
 Anschluss Brandschutzverglasung an Feuerschutzabschluss mit Querfuge



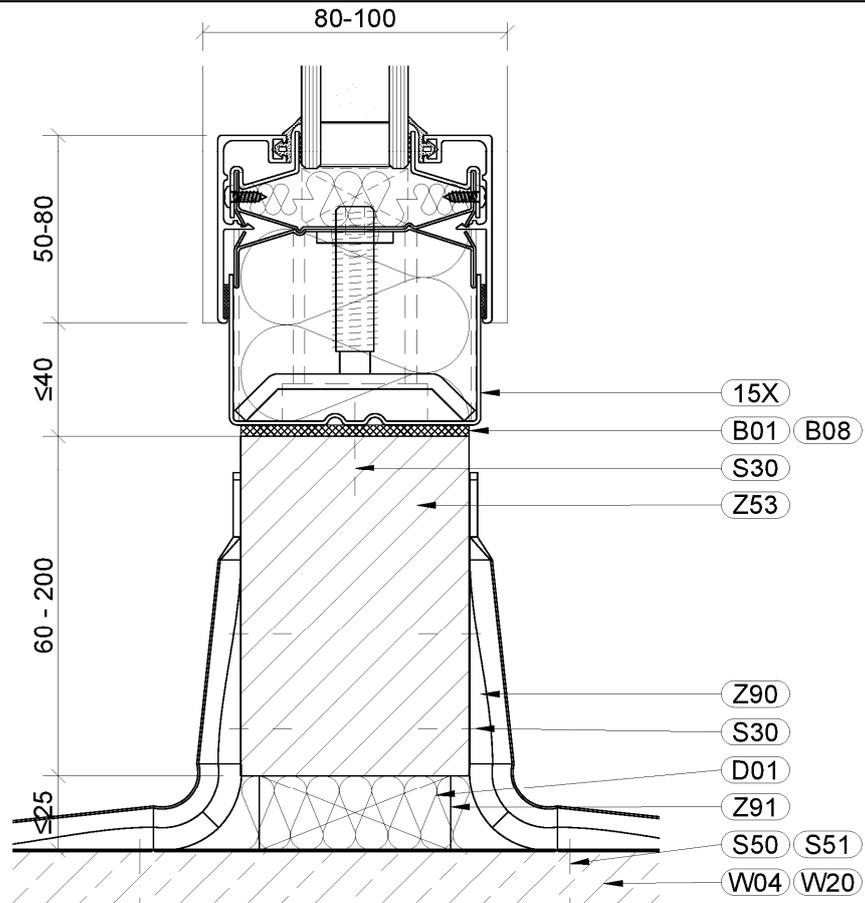
Schnitt F-F/1
 Bodenanschluss

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

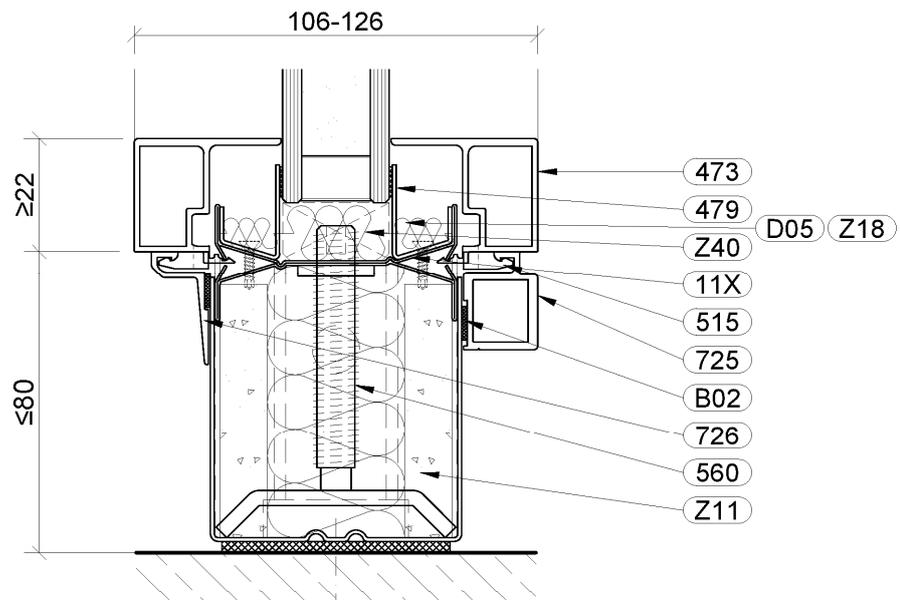
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 20

Schnitt E-E / F-F, Querfuge / Bodenanschluss



Schnitt F-F/2
 Bodenanschluss auf Schwellenholz



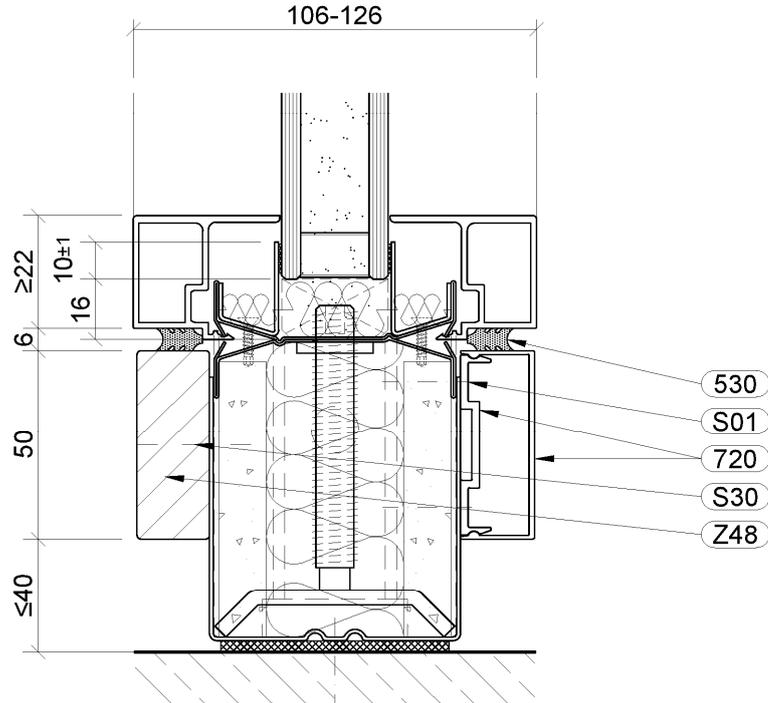
Schnitt F-F/3
 Bodenanschluss bei Abdeckrahmen

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

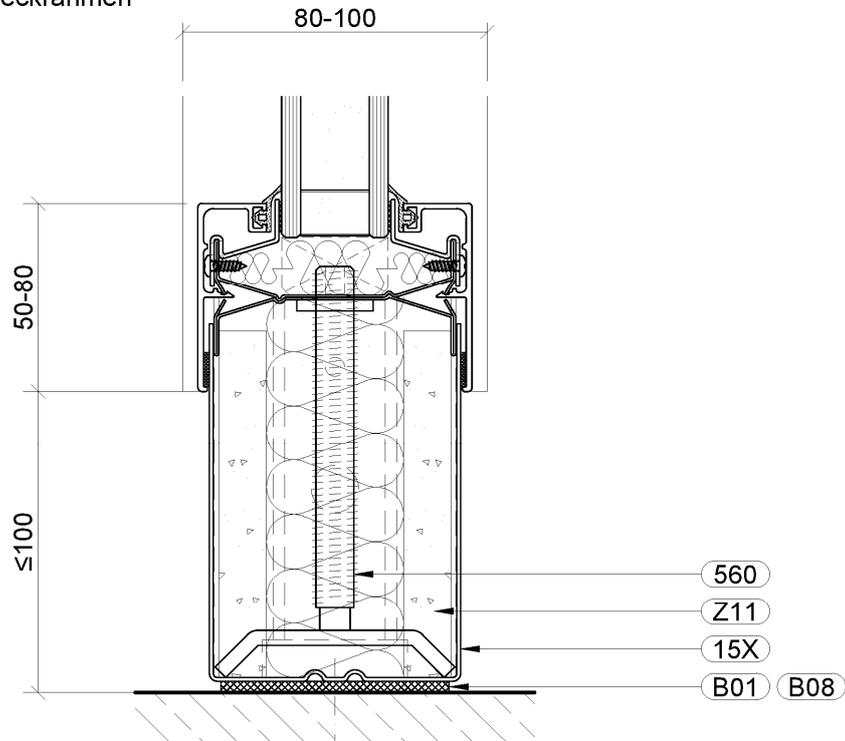
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 21

Schnitt F-F, Bodenanschluss



Schnitt F-F/4
 Bodenanschluss mit Sockelleisten,
 bei Abdeckrahmen



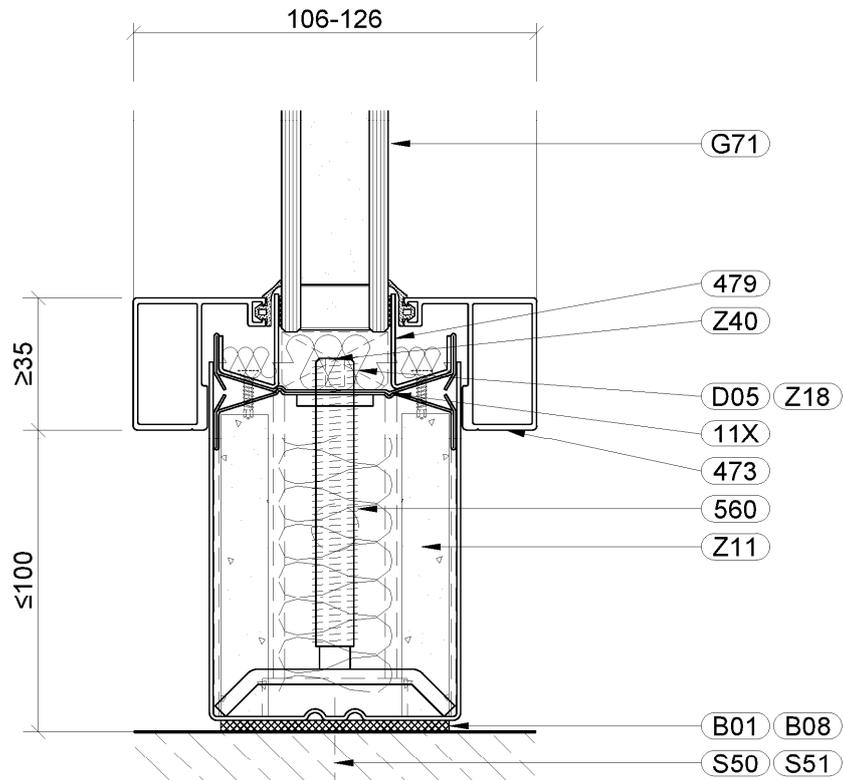
Schnitt F-F/5
 Bodenanschluss mit großer Anschlussfuge

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

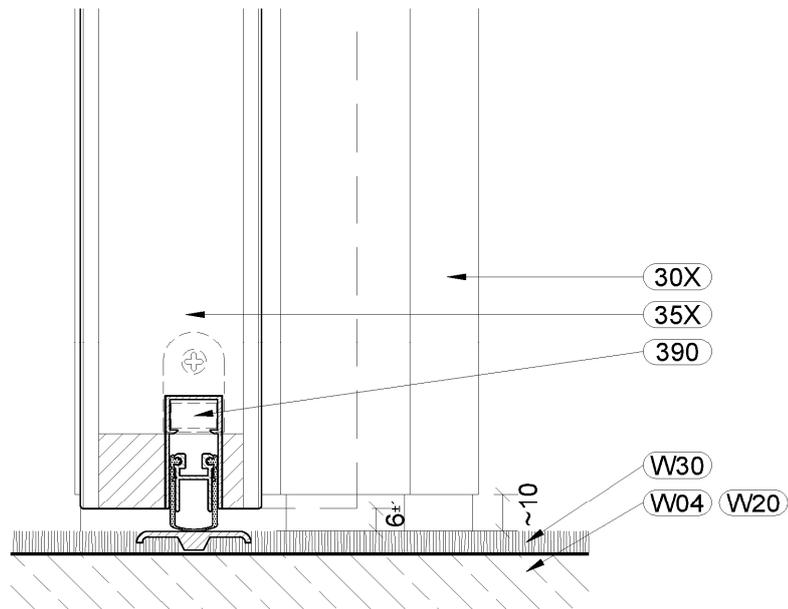
Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 22

Schnitt F-F, Bodenanschluss



Schnitt F-F/6
 Bodenanschluss mit großer Anschlussfuge und mit Abdeckrahmen



Schnitt F-F/7
 Bodenanschluss Feuerschutzabschluss

Positionsliste siehe Anlage 24 bis 26

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 23

Schnitt F-F, Bodenanschluss

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1950

Pos.	Bezeichnung	Material / Abmessungen
11X	Normalständer	Stahlblech verzinkt, 0,62 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
12X	Regalständer	Stahlblech verzinkt, 0,6 / 1 mm gewalzt und gestanzt, Breite: 64 / 84 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
14X	Halteleiste	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm, gewalzt und gestanzt, Breite: 22 / 30 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
145	Halteleistenbefestigung	Stahldrahtklammern 90/12 NKS im Abstand <= 100 mm und Schraube 3 x 16 mm im Abstand <= 800 mm
15X	Anschlussprofile	Stahlblech verzinkt, 1 mm gewalzt und gelocht, Breite: 66 / 86 mm, Schenkellänge 50 - 140 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
162	Anschlussprofile Rundstütze	Stahlblech verzinkt, 1 mm, gekantet und gelocht
30X	Zarge	nach Zulassung Z-6.20-1971, Stahlblech verzinkt, gekantet, Zargenspiegel Ansichtsbreite mind. 35 mm, Bodenbefestigung über teleskopierbaren Zargenschuh, mit eingeschweißter Bandunterkonstruktion
310	Zargendichtung	rema, Nr. C 1397 FH, feuerhemmend, Material: PVC
35X	Türblatt	Holzwerkstofftürblatt nach Zulassung Z-6.20-1971, ggf. mit Oberblende, Stärke >47mm
370	Einsteckschloss	nach Zulassung Z-6.20-1971
371	Obenverriegelung	nach Zulassung Z-6.20-1971
372	Treibriegelstange	nach Zulassung Z-6.20-1971
380	Türband	nach Zulassung Z-6.20-1971
385	Obentürschließer	nach Zulassung Z-6.20-1971
390	Bodendichtung	nach Zulassung Z-6.20-1971
395	Drückergarnitur	nach Zulassung Z-6.20-1971
460	fecopur Pfostenprofil 28N, 28R	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, 28N, Normalständer, Art.Nr. 0 46100 28R, Regalständer, Art.Nr. 0 46130
461	fecopur Wandanschlussprofil 28N	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 46110
462	fecopur Halb-Pfostenprofil 28N, 28R	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, 28N, Normalständer, Art.Nr. 0 46120 28R, Regalständer, Art.Nr. 0 46140
463	fecopur Riegelprofil 28Z	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 46210
464	fecopur Anschlussprofil 28Z	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 46230
465	fecopur Halb-Kämpferprofil 28Z	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 46220
466	fecopur Kämpferprofil 28Z	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 46200
469	fecoglas Stahlglashalteleiste gewalzt	feco, Stahlblech verzinkt, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 46290
470	fecocent Glasrahmenprofil 22-28N	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 43100
471	fecocent Glasrahmenprofil 35-28	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 43110
472	fecocent Glasrahmenprofil 35-28R	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 43111
473	fecocent Glasrahmenprofil 35-28WA	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 43120
479	fecoglas Stahlglashalteleiste gekantet	feco, Stahlblech verzinkt, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 43190

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 24

Positionsliste

480	fecofix Glasrahmenprofil	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 42500
511	feco Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 100/100/60/3 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
512	feco Regalständer-Adapterplatte	Stahlblech verzinkt, 62/31/17/2 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
513	fecoglas Kämpferwinkel	Stahlblech verzinkt, 120/120/61/1 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
515	Halteclip für Deckenblenden	18x13x4 mm, Material: PA 6.6
518	Deckenwinkel	Stahlblech verzinkt, 125/100/64/2 mm, gestanzt
530	Fugenfüllprofil	feco, TPE, für Fugenbreite 6 / 8 mm
560	feco Höhenversteller	Stahlblech verzinkt, Stellschraube: Gewinde M10, Höhe: 35-110 mm, nach Zulassung Z-19.140-2291
720	Sockelleiste + Clipsprofil	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Sockelleiste Art.Nr. 0 72000, Halteclip Art.Nr. 0 72010
725	Anschlussblende 20+6 mm	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, Art.Nr. 0 72500
726	Anschlussblende L30 / L40	feco, Alu-Strangpressprofil, nach Zulassung Z-19.140-2351, L30 Art.Nr. 0 72600, L40 Art.Nr. 0 72700
B01	Dämmband	Melamin-Schaumband, 60/80 x 5 mm, nach P-NDS04-873
B02	Dichtungsband	PE- Schaumband, 9 x 2 mm
B03	Brandschutzband	Kerafix Flexlit, 10 x 1/2 mm, nach ETA-17/0815
B08	Dämmband	PE- Schaumband, 60/80 x 3 mm, nach AbP P-SAC 02 IV-023
B12	Vorlegeband	PE-Schaumband, 10 x 1 mm
B23	Brandschutzband	Kerafix Blähpapier, 10 x 1/2 mm, nach Z-19.11-1506
B30	Dichtungsprofil fecoglas	TPE, Thermoplastische Elastomere, nach Zulassung Z-19.140-2351
D01	Mineralfaserdämmung	Rockwool Typ Termarock-50, Dicke: 40 / 50 / 60 / 80 mm, nach DIN EN 13162
D03	Mineralfaserdämmung	Rockwool Typ RAF, Dicke: 20 / 30 mm, nach DIN EN 13162
D05	Mineralfaserformteil	Rockwool Typ Termarock 100, Abmessung 62 x 16 mm, der Ständerkontur entsprechend profiliert, nach DIN EN 13162
D07	Mineralfaserformteil	Mineralwolle, nicht brennbar, Schmelzpunkt > 1000°C
G15	Glasscheiben	ESG, Dicke: >= 5 mm
G71	Verbundglasscheibe	"ARNOLD-FIRE 30" oder "HERO-FIRE 30", Dicke >= 25 mm, Dicke der Einzelscheiben: >= 5 mm, Dicke der Gelfüllung: >= 15 mm, metallfreier Abstandhalter, nach Zulassung Z-19.14-1646
P01	Wandschalen	gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
S01	Schraube 2,9 x 9,5 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S04	Schraube 4,2 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S09	Schraube 4,8 x 32 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S11	Schraube 4,8 x 50 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze
S13	Schraube 5,5 x 16 mm	Blechschaube, Stahl verzinkt, SEKO oder LIKO, alternativ mit Bohrspitze, a <= 600 mm
S26	Schraube 4,0 x 25 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S30	Schraube 5,0 x 35 mm	Spanplattenschraube, Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead
S50	Dübel D6 und Schraube 5 x 35 mm	Dübel: Hilti HUD-1 6 mm; Schraube: Stahl verzinkt, SEKO oder Panhead, Abstand <= 500 mm
S51	Schraubanker	mit bauaufsichtlicher Zulassung z.B. Hilti HUS H6, 6x40 mm, Abstand <= 500 mm

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 25

Positionsliste (Fortsetzung)

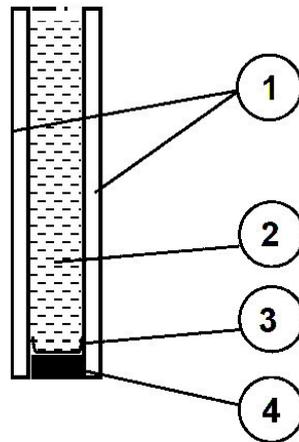
S60	Schloßschraube M8 x 30 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
S61	Schloßschraube M6 x 12 mm	mit Mutter und Unterlegscheibe
W01	feco-Vollwand EI30	Nichttragende, raumabschließende Trennwand mit einer Metallständerunterkonstruktion gemäß ABP-Nr.: P-3603/7283-MPA BS
W03	Massivwand	Mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk, mindestens feuerhemmend
W04	Massivwand / -Decke / -Boden	Mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Decken aus Beton bzw. Stahlbeton, mindestens feuerhemmend
W05	nichttragende Trennwand	Stahlunterkonstruktion, Beplankung mit Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2, mindestens 10 cm Wanddicke, mindestens der Feuerwiderstandsklasse F30
W06	GK- Trennwandschürze	Stahlunterkonstruktion, Beplankung mit Gipsplatten nach DIN 4102-4, Tab. 10.2, mindestens 10 cm Wanddicke, mit beidseitiger oder einseitiger F30 geschützter Aussteifung, optional mit Deckenbandraster aus Stahl
W07	Rundstütze	Durchmesser: 200 - 1000 mm, Material: Beton bzw. Stahlbeton, mindestens feuerhemmend
W08	bekleidete Stahlbauteile	mit nichtbrennbaren Bauplatten bekleidete Stahlbauteile, nach DIN 4102-4, Abschnitt 7.2, mindestens feuerhemmend
W20	Estrich	Mineralestrich
W30	Bodenbelag	Dicke <= 6 mm
Z11	Einlagestreifen	Streifen aus Gips-Bauplatte Typ A/H2 nach DIN EN 520, Dicke: >= 12,5 mm
Z14	Einlagestreifen	Streifen aus speziellen nichtbrennbaren Bauplatten, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102, Abmessung: 63 x 18 mm, (Materialangaben beim DIBT hinterlegt), feco Art.Nr. 0 89000
Z16	Trapezleiste	Streifen aus speziellen nichtbrennbaren Bauplatten, Baustoffklasse A2 nach DIN 4102, Abmessung 60 x 18 mm, der Ständerkontur entsprechend profiliert, (Materialangaben beim DIBT hinterlegt), feco Art.Nr. 0 8902
Z18	Trapezleiste	Streifen aus Gips-Feuerschutzplatte Typ DF/DFH2 nach DIN EN 520, Abmessungen 60 x 12.5 mm , entsprechend der Ständerkontur profiliert
Z40	Verglasungsklotz	Promatect-H oder Hartholz, Abmessung: 100 x 28 x 15 mm
Z41	Verglasungsklotz	Promatect-H oder Hartholz, Abmessung: 100 x 28 x 3 mm
Z44	Trapezleiste	Holzwerkstoffplatte, mindestens Baustoffklasse B1, entsprechend der Ständerkontur profiliert
Z48	Decksockel	Massivholz, Stärke: >= 20 mm
Z50	Glasdekorfolie	selbstklebende bzw. haftende Folie auf PVC oder PET Basis, Dicke 0,050 - 0,250 mm (auch mehrlagig)
Z53	Holzschwelle	Tanne/Fichte, Festigkeitsklasse C16, Sortierklasse S7, wahlweise lamelliert, Breite 60 / 80 mm, Höhe: 60 - 200 mm
Z62	Aussteifung Trennwandschürze	UW-Profil 40 x 50 x 40 x 0,6 mm, Abstand gemäß Statik, bei einseitiger Ausführung mit nichtbrennbarer Mineralwolle geschützt
Z77	CW-Profil	Stahlblech verzinkt, 0,6 mm gewalzt und gelocht
Z90	Befestigungswinkel	StrongTie ABR 100, Stahl verzinkt, Abstand gemäß Statik
Z91	Unterlegklotz	Sperrholz 40 x 60 mm, Dicke 10 - 25 mm, Abstand <= 1000 mm

Bauart Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F30 nach DIN 4102-13

Anlage 26

Positionsliste (Fortsetzung)

Verbundglasscheibe "ARNOLD-FIRE 30"



Scheibendicke ≥ 20 mm bis ≤ 43 mm

- 1** $\geq 5,0^{(1)}$ mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Floatglas
 oder
 $\geq 5,0$ mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Ornamentglas
 oder
 $\geq 6,0$ mm dickes Verbund- Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie mit Aufbau
 $\geq 3,0$ mm Floatglas, $\geq 0,38$ mm PVB-Folie, $\geq 3,0$ mm Floatglas,

jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt; mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten, Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebte Sprossen⁽²⁾, Folienbeklebung (beim DiBt hinterlegt).

- 2** Farbneutrale Brandschutzschicht ≥ 12 mm dick
 (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 3** Abstandshalter
 (Zusammensetzung beim DIBt hinterlegt)
- 4** Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

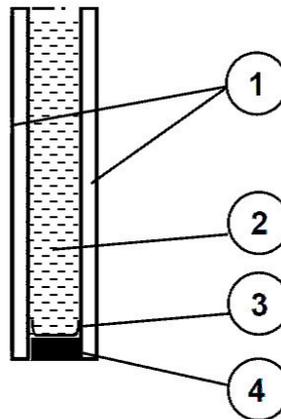
(1) ESG 4 mm dick bis Breite ≤ 1.400 mm und Höhe ≤ 2.000 mm zulässig
 (2) nicht mit dem Rahmen verklebt

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "ARNOLD-FIRE 30"

Anlage 27

Verbundglasscheibe "HERO-FIRE 30"



Scheibendicke ≥ 20 mm bis ≤ 43 mm

- ① $\geq 5,0^{(1)}$ mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Floatglas
 oder
 $\geq 5,0$ mm dickes, thermisch vorgespanntes Kalknatron- Einscheibensicherheits-Glas aus Ornamentglas
 oder
 $\geq 6,0$ mm dickes Verbund- Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie mit Aufbau
 $\geq 3,0$ mm Floatglas, $\geq 0,38$ mm PVB-Folie, $\geq 3,0$ mm Floatglas,

jeweils ungefärbt oder in der Masse eingefärbt; mit oder ohne Oberflächenveredelung, Schichten, Emaille- oder Lackauftrag, Siebdruck, aufgeklebte Sprossen⁽²⁾, Folienbeklebung (beim DiBt hinterlegt).

- ② Farbneutrale Brandschutzschicht ≥ 12 mm dick
 (Zusammensetzung beim DiBt hinterlegt)
- ③ Abstandshalter
 (Zusammensetzung beim DiBt hinterlegt)
- ④ Dichtstoff aus Polysulfid oder Polyurethan oder Silikon

(1) ... ESG 4 mm dick bis Breite ≤ 1.400 mm und Höhe ≤ 2.000 mm zulässig
 (2) ... nicht mit dem Rahmen verklebt

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.14-1950

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "fecoglas F30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "HERO-FIRE 30"

Anlage 28